

Mitteilungen

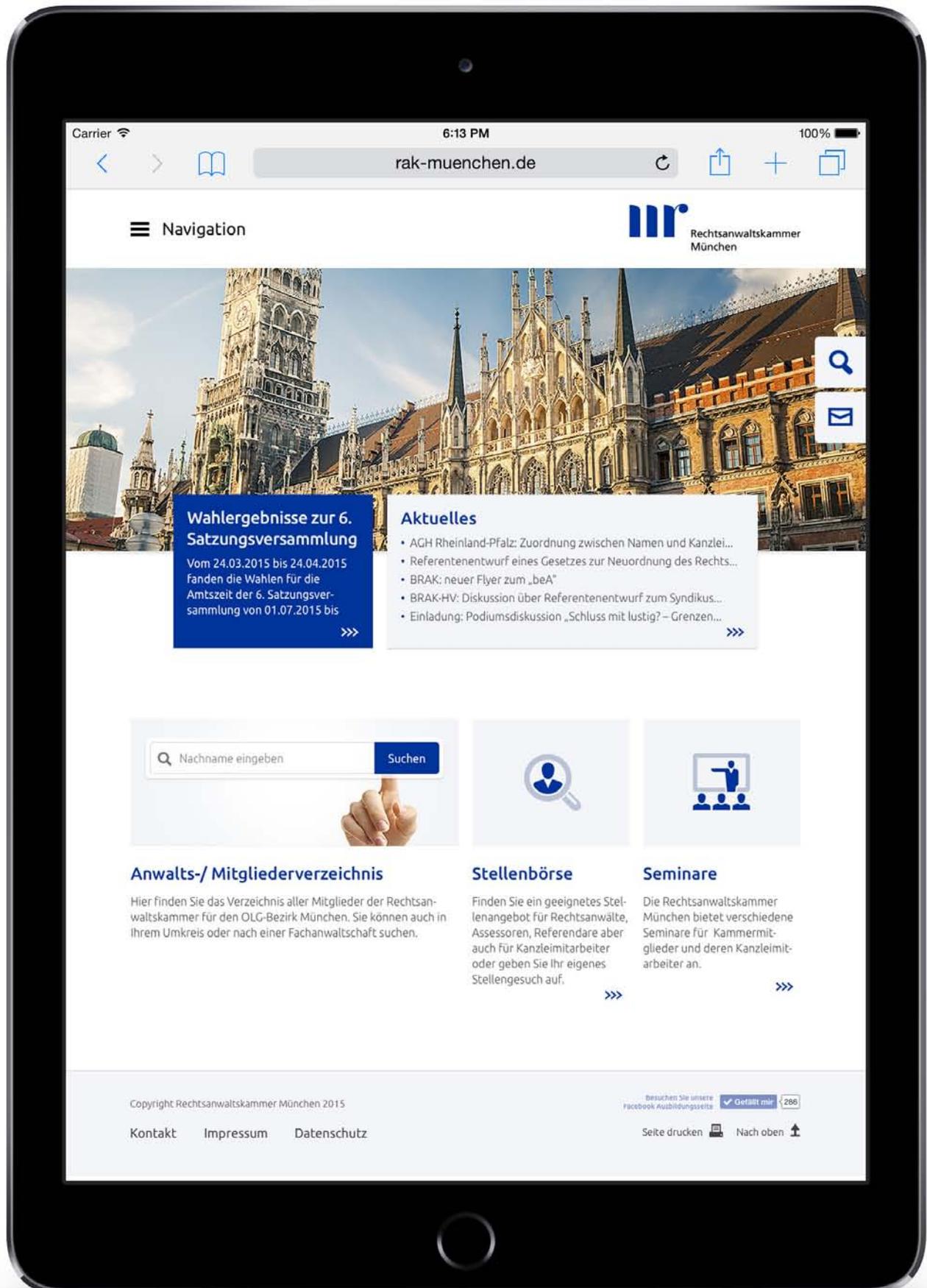
02/2015



Aus dem Inhalt:

Kammerversammlung 2015	04
Ergebnisse der Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung	11
Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte	12
Inhalte der neuen ReNoPat-AusbV	28

Die Website der Kammer jetzt im reponsive Design



Wahlergebnisse zur 6. Satzungsversammlung
Vom 24.03.2015 bis 24.04.2015 fanden die Wahlen für die Amtszeit der 6. Satzungsversammlung von 01.07.2015 bis

Aktuelles
• AGH Rheinland-Pfalz: Zuordnung zwischen Namen und Kanzlei...
• Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts...
• BRAK: neuer Flyer zum „beA“
• BRAK-HV: Diskussion über Referentenentwurf zum Syndikus...
• Einladung: Podiumsdiskussion „Schluss mit lustig? – Grenzen...“

Suchen Nachname eingeben



Anwalts-/Mitgliederverzeichnis
Hier finden Sie das Verzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München. Sie können auch in Ihrem Umkreis oder nach einer Fachanwaltschaft suchen.

Stellenbörse
Finden Sie ein geeignetes Stellenangebot für Rechtsanwälte, Assessoren, Referendare aber auch für Kanzleimitarbeiter oder geben Sie Ihr eigenes Stellengesuch auf.

Seminare
Die Rechtsanwaltskammer München bietet verschiedene Seminare für Kammermitglieder und deren Kanzleimitarbeiter an.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016.



Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Darüber wird künftig die elektronische Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen und sukzessive mit den Gerichten geführt – digital, einfach, sicher.

**Alle Informationen
zum beA im Web unter
www.bea.brak.de**

**FRISTSACHE!
01.01.2016**
Jetzt informieren!

So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand
(mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) (089) 532944-55

Bitte die Mitgliedsnummer bereithalten!

Gebührenrechtliche Hotline
(dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) (089) 532944-55

Telefax (089) 532944-28

E-Mail info@rak-muenchen.de

Internet www.rak-muenchen.de

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Wahl der Delegierten zur 6. Satzungsversammlung ist abgeschlossen. Gewählt wurden für den Wahlbezirk I (LG München I) drei Syndikusanwälte, wenn man einmal die Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer München, die sicher keine typische Syndikusanwaltstätigkeit ausübt, außen vor lässt. Im Wahlbezirk München II wurden zwei Syndikusanwälte von vier Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, also 50 %. Im Wahlbezirk I waren es „nur“ ca. 43 %.

Dies zeigt, dass sich die Syndikusanwälte organisiert haben und nunmehr vermehrt bereit sind, in der Satzungsversammlung Verantwortung für die Zukunft der Anwaltschaft zu übernehmen. Allerdings sollten die Unternehmensanwälte auch nicht überrepräsentiert sein, was im Wahlbezirk II derzeit wohl der Fall ist. Als Syndikusanwälte sind zwischen 20 und 30 % der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München tätig. Genaue Zahlen liegen (noch?) nicht vor. Da ist es schon bemerkenswert, wenn praktisch doppelt so viele Syndikusanwälte in die Satzungsversammlung gewählt werden als insgesamt in der Anwaltschaft vorhanden sind. Dies gilt umso mehr, als ihr Anteil in der Region eher bei 20 %, in München durch die vielen Unternehmen weit höher liegen dürfte. Vielleicht ist das heutige Zahlenbild auch der Ausgleich dafür, dass die Syndikusanwälte in der Vergangenheit eher unterrepräsentiert waren. Die vermehrte Wahl von Unternehmensanwälten in die Vorstände der Kammern und jetzt in die Satzungs-

versammlung liegt sicher daran, dass sie durch die zu Recht heftig kritisierten Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 akuten Handlungsbedarf sehen.

Mittlerweile liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vor. Danach soll die Bundesrechtsanwaltsordnung massiv geändert werden, insbesondere ist nach § 46a eine eigene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorgesehen. In § 46c des Entwurfs sind bestimmte Vertretungsverbote enthalten, es soll mehr oder weniger ein eigenes Berufsrecht geschaffen werden. Die Vorschläge müssen nunmehr bewertet und kommentiert werden. Die Vorschriften der Berufsordnung müssen nach der Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend angepasst werden. Damit liegt viel Arbeit vor den (neuen) Mitgliedern der 6. Satzungsversammlung, denen ich gutes Gelingen wünsche.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre RAin Gabriele Loewenfeld
Vizepräsidentin

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

Rechtssichere Arbeitszeugnisse.



WEUSTER · SCHEER

Arbeitszeugnisse in Textbausteinen

Rationelle Erstellung, Analyse, Rechtsfragen

13. Auflage

 BOORBERG

Weuster · Scheer Arbeitszeugnisse in Textbausteinen

2015, 13., überarbeitete Auf-
lage, 454 Seiten, € 22,50

ISBN 978-3-415-05411-0

Weuster · Scheer Arbeitszeugnisse in Textbausteinen Deutsch – Englisch

2015, 3., überarbeitete Auflage,
ca. 200 Seiten, € 26,40

ISBN 978-3-415-05412-7

Das Standardwerk stellt ein ausgereiftes System von über 3000 Textbausteinen bereit. Damit lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständig-wohlwollendes Zeugnis zusammenstellen. Eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen zeigt, worauf es in der Praxis ankommt.

Bei der deutsch-englischen Ausgabe gehen die Autoren auch auf die Besonderheiten ein, die sich bei der internationalen Nutzung von Zeugnissen ergeben. Auf je einer Doppelseite finden sich links jeweils die deutschen und rechts die englischen Textbausteine. Sie helfen nicht nur bei Bewerbungen in englischsprachigen bzw. westlichen Ländern, sondern sind weltweit einsetzbar.

WWW.BOORBERG.DE

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564 TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen vierteljährlich im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Geschäftsführer RA Stephan Kopp
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.500 Exemplare
Elektronische Ausgabe: 2.000

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Titelfoto: © sborisov – fotolia

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Kammerversammlung 2015 __ 4
- Ergebnisse der Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung __ 11
- Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte __ 12
- Das Schlichtungsverfahren vor der RAK München als Gütestelle __ 13
- Interview mit Präsident Michael Then zu aktuellen Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs __ 15
- Unternehmensanwälte der RAK München __ 17
- beA digital! Die technischen Voraussetzungen für das beA __ 17
- Vereinsgründung: „Förderverein Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern e.V.“ __ 19
- Mitteilungen des Datenschutzkontrollbeauftragten __ 20
- Bauen statt streiten – Schlichten statt richten __ 20
- Examenspreis der RAK München an der Universität Augsburg __ 22
- Website der Kammer nun im responsive Design __ 22

Berufsrecht __ 23

- Kurzbericht über die 9. Berufsrechtsreferentenkonferenz __ 23

Hinweise und Informationen __ 24

Aus- und Fortbildung __ 26

- Zwischenprüfung 2015 __ 26
- Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2016/I __ 26
- Abschlussprüfung 2015/I der RA-Fachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München – Notenübersicht __ 27
- Inhalte der neuen ReNoPat-AusbV __ 28

Amtliche Bekanntmachungen __ 30

- Verfahrensordnung für die Gütestelle der RAK München __ 30
- Änderung der Beitrags-, Geschäfts-, Gebühren- und Entschädigungsordnung __ 30

Personalien __ 32

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Kammerversammlung 2015

Zu der Kammerversammlung am 8. Mai 2015 in München fanden sich 315 Kammermitglieder ein.

1. Bericht des Kammervorstands durch den Präsidenten* (Michael Then)



Während sich im Jahre 2013 noch keine Mehrheit für die **Briefwahl zum Kammervorstand** in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gefunden hat, änderte sich dies durch einen stetig auch von der Kammer München angestoßenen Meinungsbildungsprozess im Jahre 2014: Die 141. Hauptversammlung der BRAK beschloss am 26. September 2014, beim Gesetzgeber auf eine Änderung des § 88 BRAO dahingehend zu dringen, dass einer regionalen Kammer das Recht eingeräumt wird, selbst zu bestimmen, ob bei der Wahl zum Vorstand ihre Mitglieder auch im Wege einer Briefwahl ihr Stimmrecht ausüben können. Das Ministerium nahm den Vorschlag auf und teilte mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 mit, diesen im Zuge aktueller Überlegungen zur Überarbeitung sonstiger berufsrechtlicher Vorschriften näher prüfen zu wollen.

Die Kammer München wird weiterhin bei der Bundesrechtsanwaltskammer darauf drängen, dass der Gesetzgeber die Änderungen des § 88 BRAO vorrangig in Angriff nimmt; zur Herstellung einer angemessenen demokratischen Partizipationschance am Willensbildungsprozess der Kammerversammlung ist eine Regelung über die Möglichkeit zur Briefwahl oder eine andere die Partizipationsmöglichkeit erleichternde Strukturänderung zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustands unabdingbar. Das Handeln des Gesetzgebers ist also dringend einzufordern.

Gesetzesvorhaben

Am Bedeutendsten hat uns im Berichtszeitraum die **Syndikusthematik** beschäftigt, die nun in einem Gesetzesentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gemündet ist. Ich möchte damit beginnen:

a) Großes Aufsehen haben die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 erregt, wonach Syndikusanwälte nicht mehr von der Deutschen Rentenversicherung befreit werden können. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat sich mit dieser Thematik im letzten Jahr intensiv und wiederholt befasst und sich von Anfang an für die rentenversicherungsrechtlichen Belange der Syndikusanwälte eingesetzt. In vielen Vorstandssitzungen, aber auch in seiner Klausurtagung hat er darüber diskutiert und sich damit auseinandergesetzt, ob, in welchem Umfange und mit welchen Besonderheiten eine berufsrechtliche Regelung für Syndikusanwälte geschaffen werden kann.

So habe ich hierüber zum Beispiel am 28. Oktober 2014 im Rahmen der Veranstaltung des Verbands der Bayerischen Wirtschaft (vbw) zum Thema „Spaltung der Anwaltschaft und Folgen für die Freien Berufe verhindern“ in einem Referat die berufsrechtlichen Fragestellungen, die sich aus der Entscheidung des BSG ergaben, aufgegriffen. Anschließend wurde die Thematik bei einer Podiumsdiskussion u.a. mit Herrn Justizminister Prof. Bausback, der DRV, dem BUJ und dem DAV diskutiert.

Wir haben in öffentlichen Diskussionen, in Gesprächen mit dem Bayerischen Staatsminister der Justiz und in vielen Einzelgesprächen mit Landtags- und Bundestagsabgeordneten die Problematik aufgegriffen und eine Lösung angemahnt.

In dem nunmehr aktuell vorliegenden **Gesetzesentwurf**, den Sie auf der Website der Rechtsanwaltskammer finden, soll zunächst klargestellt werden, dass Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern angestellt sein können. Zum anderen sollen die bisherigen Regelungen über Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen reformiert und das Berufsbild des Syndikusrechtsanwalts konkretisiert werden. Syndikusrechtsanwältin und Syndikusrechtsanwalt ist danach, wer für seinen (nichtanwaltlichen) Arbeitgeber anwaltlich tätig ist. Dazu gehört die fachliche Unabhängigkeit, die negativ umschrieben wird, sowie die Befugnis zur Beratung und Vertretung, die auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt ist, um den Schutz zur Unabhängigkeit zu gewährleisten, um Interessenkonflikte zu vermeiden; der Syndikusanwalt ist gleichwertiges Mitglied der verkammerten Selbstverwaltung und nimmt an ihr teil.

Die Zulassung ist tätigkeitsbezogen, d.h. es gibt erstmals zwei selbständig nebeneinanderstehende Anwaltstypen, nämlich den Syndikusrechtsanwalt und den Rechtsanwalt nach § 4 BRAO. Die Möglichkeit der Simultanzulassung besteht. Um einen Gleichlauf – so der Gesetzgeber – zwischen berufsrechtlicher Zulassung und sozialrechtlicher

* Die Berichte sind in stark gekürzter Form abgedruckt. Für alle Berichte gilt das gesprochene Wort.

Befreiung sicherzustellen, ist vorgesehen, dass die DRV im Rahmen der Zulassung der Syndikusrechtsanwälte angehört wird.

Das bisher in § 46 BRAO geregelte Vertretungsverbot wird aufgeweicht: Syndikusanwälte können in allen sozialgerichtlichen, verwaltungsrechtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren vertreten. Die strafprozessualen Privilegien gelten allerdings nicht für die Syndikusanwälte, jedoch zivilprozessuale.

Ich kann hier nur Eckdaten andeuten. Der Referentenentwurf, der letzte Woche zur Stellungnahme vorgelegt worden ist, wurde bereits im Vorstand diskutiert. Er wird grundsätzlich begrüßt. Eine Klarstellung wird noch dahingehend gefordert, ob und inwieweit ein Rechtsanwalt, der auch Syndikusrechtsanwalt ist, in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt sein Unternehmen, in dem er Syndikusrechtsanwalt ist, auch zivilrechtlich vertreten darf – dies erscheint problematisch. Diese Regelung wurde auch bei der Bundesrechtsanwaltskammer in einer Sitzung, bei der alle Präsidenten der Regionalkammern zusammenkamen, kritisch gesehen.

Dieses Thema wird uns noch länger beschäftigen, auch in der berufspolitischen Umsetzung und jetzt im Gesetzgebungsverfahren. Wir werden weiter hierüber in unseren Medien berichten.

Ich darf zur Vollständigkeit auf weitere Gesetzgebungsverfahren hinweisen:

- b) Es liegt ein Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren vor.
- c) Alle arbeiten an der Umsetzung der ADR-Richtlinie.
- d) Ein Thema wird uns wieder beschäftigen: Die Diskussion der **Vorratsdatenspeicherung**, zu der ich schon hier sagen kann, dass wir mit der Bundesrechtsanwaltskammer mit dem Slogan „Hände weg!“ unter Berufung auf den Europäischen Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht weiter eine anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten ablehnen. Wir werden weiter darauf achten, dass das Grundrecht des Bürgers auf Achtung der Privatsphäre und sein Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten nicht weiter angetastet werden.

Berufspolitische Aktivitäten

Die Kammer München steht in einem ständigen Dialog mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz. So haben wir uns mit der Zivilrechtsabteilung über aktuelle Fragen im Zivilprozessrecht ausgetauscht. In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Bayerischen Anwaltverband und dem Münchener Anwaltverein wurden u.a. folgende Themen diskutiert:

- Überlegungen zu einer ZPO-Reform
- Thematik der Rechtsstellung der Syndikusanwälte
- Robenpflicht in Zivilsachen vor den Amtsgerichten
- die Überarbeitung des Sanktionenkatalogs bei Berufsrechtsverstößen durch die Anwaltsgerichtsbarkeit
- aber auch Möglichkeiten zur Verbesserung des Austausches zwischen Anwaltschaft und Gerichten in konkreten Verfahren
- und die Qualitätssicherung und -verbesserung auf Seiten der Justiz und Anwaltschaft

Erfreulich ist, dass auch im Ministerium daran gearbeitet wird, vom originären Einzelrichter zumindest zu einer 1+1-Besetzung zu kommen.

Das Präsidium hat mit allen im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen und deren Rechtsausschüssen Gespräche geführt, in denen u.a. Probleme des Datenschutzes, aber auch die Zukunft der berufsständischen Altersversorgung der Syndikusanwälte nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014, die Themen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr, dem Wunsch, die Datenschutzkontrolle bei Rechtsanwälten durch die Selbstverwaltung selbst durchzuführen, diskutiert wurden. Auch Themen der Verschwiegenheit, die rechtliche Situation im Bereich des Cloud-Computing und die Fragen der Datenspeicherung wurden erörtert, ebenso wie die Bedeutung der Beteiligung der Anwaltschaft am Richterwahlverfahren.

Mit den Spitzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten haben auch im Jahre 2014 mehrfach Jours Fixes stattgefunden; nicht nur in München, sondern auch in Deggendorf, Augsburg, Traunstein. Wir haben hierüber in unseren Medien, dem Newsletter und den Kammermitteilungen berichtet: Die an die Kammer herangetragenen Anliegen der Kollegen wurden dort vorgetragen, etwaige Missstände in den Abläufen und der Organisation mit dem Ziel der Abstimmung. Das funktioniert gut – meist werden wir innerhalb weniger Tage über Abhilfe und Veranlassungen informiert.

Im letzten Jahr gab es mehrere Veröffentlichungen, die sich mit dem Berufsstand der Anwaltschaft auseinandersetzten. Ich verweise auf das Buch von Herrn Dr. Joachim Wagner, ehemaliger Panorama-Moderator, „Vorsicht Rechtsanwalt – ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral“, an die unverantwortliche Polemik von Norbert Blüm „Einspruch! – Wider die Willkür an deutschen Gerichten“, in dem er einen wütenden Feldzug gegen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte – kurz: gegen die gesamte deutsche Justiz führt. Oder das vielmals zum Schmunzeln anregende Büchlein „111 Gründe, Anwälte zu hassen“. So wurde Blüms Werk von Thomas Fischer, Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, mit einem eigenen Zitat bewertet: „Der sprachliche Ausdruck steht in proportional umgekehrten Verhältnis zum fachlichen Anspruch, die Argumentation ist dürftig, die Darstellung oberflächlich“. So präzise könnte man Blüms Buch zusammenfassen.

Trotz allem: Die Rechtsanwaltskammer München hat sich der Diskussion und den Vorwürfen gestellt und am 7. Oktober 2014 eine Podiumsdiskussion mit Dr. Joachim Wagner, Ekkehard Schäfer, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, mit dem 1. Vorsitzenden des Bayerischen Richtervereins Walter Gross unter Moderation von Frau Budras, Redakteurin der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung, durchgeführt. Die Diskussion hat sich fachlich und intensiv mit den Vorwürfen Wagners auseinandergesetzt; das Schlussfazit einer Teilnehmerin: „Sie haben das Thema verfehlt, Herr Dr. Wagner“.

In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Journalistenverband hatten wir ebenfalls im Oktober 2014 eine Podiumsdiskussion zur Verständigung im Strafprozess anhand der spektakulären Fälle Hoeneß, Ecclestone, etc. durchgeführt. Auch hierüber haben wir berichtet; am Tag der Pressefreiheit haben wir im Presseclub München eine Veranstaltung „Schluss mit Lustig? – Grenzen der Satire?“ mitveranstaltet; ich habe eingeleitet.

Berufsbezogene Rechtsprechung

Folgende Entscheidungen des BGH und des BVerfG waren von besonderer Bedeutung für die Anwaltschaft:

- BGH Urteil vom 13.11.2013, Az.: 1 ZR 15/12 zum Verbot der **Einzelfallwerbung** nach § 43b BRAO (BGH BRAK-Mitt. 2014, 35)
- BGH Urteil vom 27.10.2014, Az.: AnwZ (Brfg) 67/13 und BVerfG Urteil vom 05.03.2015, Az.: 1 BvR 3362/14 zur „**Schockwerbung**“
- BGH Urteil vom 03.11.2014, Az.: AnwZ (Brfg) 68/13 zum **Mindestquorum nach § 85 Abs. 2 BRAO**

Ein weiteres Hauptthema ist der **elektronische Rechtsverkehr**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich nun zu einem Berichtspunkt kommen, der uns nicht nur im letzten Jahr stark beschäftigt hat, sondern auch in den nächsten Jahren ein „Dauerbrenner“ sein wird: der elektronische Rechtsverkehr.

Bereits auf der letzten Kammerversammlung wurde über das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 – oder kurz: ejustice-Gesetz I – berichtet. Seitdem hat sich viel getan: in Bayern wie auf Bundesebene.

In Bayern kann seit 1. Juni 2014 mit dem BayLSG und dem SG München elektronisch kommuniziert werden.

Am 1. Dezember 2014 wurde der elektronische Rechtsverkehr am Landgericht Landshut eröffnet. Zudem fiel am 18. März 2015 der Startschuss für die Einführung der elektronischen Akte an diesem Gericht; wir haben hierzu eine

Info-Veranstaltung mit Ministerium, Landgericht und Anwaltverein organisiert.

Bei dem großen vom Ministerium veranstalteten Symposium „Justiz Digital“ Ende März war die Kammer ebenfalls vertreten. In einer Podiumsdiskussion mit dem Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback konnte ich die Forderung der Anwaltschaft nach einem leistungsfähigen Kommunikationspartner zur Geltung bringen.

Insbesondere konnten Wege gefunden werden, den Breitbandausbau auch in ländlichen Regionen für den ERV zu fördern: Sollten Sie in Ihren Kanzleien von einem langsamen Internetanschluss betroffen sein, so informieren Sie sich frühzeitig über das Förderprogramm www.schnelles-internet-in-bayern.de.

Ich hoffe, dass alles darauf hinausläuft, dass der elektronische Rechtsverkehr in Bayern flächendeckend zum 1. Januar 2018 eröffnet werden wird. Die Nutzungspflicht der Anwälte soll auf den 1. Januar 2020 festgelegt werden.

Und alle Steuerrechtler dürfte Folgendes interessieren: Bereits ab 1. Juli 2015 ermöglicht die Kammer den Zugang zur Vollmachtsdatenbank. Dort können Vollmachten der Mandanten hinterlegt werden, die wiederum den Abruf der Daten aus der vorausgefüllten Steuererklärung erlauben. In den nächsten Monaten werden alle nötigen Informationen hierzu auf der Website der Kammer bereitgehalten.

Wie Sie wissen, wird auf Bundesebene derzeit von der BRAK **das besondere elektronische Anwaltspostfach**, kurz: **beA**, entwickelt.

Nach dem Vergabeverfahren bei der BRAK liegt nun der „Oberflächen-Prototyp“ des Postfachs vor, der im Rahmen der anlaufenden Testphase auf Herz und Nieren geprüft wird. Die Entwicklung wird voraussichtlich im Juli 2015 abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Testphase an. Ziel ist es, dass für alle Rechtsanwälte ein beA zum 1. Januar 2016 zur Verfügung steht.

Damit eröffnet die BRAK ein hochsicheres Kommunikationssystem für ca. 165.000 Rechtsanwälte und ihre geschätzt 300.000 Mitarbeiter. Die BRAK hat unter bea.brak.de nunmehr eine Website an den Start gebracht, die laufend über Neuigkeiten berichten wird.

Alles was gut werden soll, kostet leider auch Geld. Für die Entwicklung des beA-Systems sind im Jahr 2014 bei der BRAK bereits Ausgaben in Höhe von 720 T Euro angefallen. Entwicklung, Betrieb, Werbung sowie Supportleistungen werden im Jahr 2015 mit über 10,4 Millionen Euro zu Buche schlagen, 2016 immerhin noch mit 9,3 Millionen Euro.

Für die Kammer München bedeutet dies, dass sie – wie geplant – insgesamt 63,- Euro pro Mitglied für die Jahre 2014

und 2015 an die BRAK abführen muss. Für das Jahr 2016 sind derzeit 67,- Euro geplant. Diskutiert wird, ob ab dem Jahr 2018 eine Nutzungsgebühr je nach Datenfluss eingeführt wird. Ob dies sinnvoll ist, stelle ich in Frage. Angesichts des für die Bereithaltung erforderlichen Aufwands, bin ich hier skeptisch; das muss noch weiter diskutiert werden – unabhängig von der Frage, dass es Mitglieder geben wird, die das System intensiv nutzen und andere, die nur die Kammerpost abholen werden.

Wie geht es weiter? Die Kammer München wird auch in der Folgezeit – neben der Bundesrechtsanwaltskammer – intensiv über das beA berichten und Schulungen durchführen. Noch Ende des Jahres 2015 sollen die beA-Karten ausgegeben werden, die den Erstzugriff auf das Postfach ermöglichen. Dabei wird auch eine Variante mit einem qualifiziert elektronischen Zertifikat zur Verfügung stehen. Diejenigen, die noch keine qualifiziert elektronische Signaturkarte haben, sollten sich in den nächsten Monaten auch noch keine anschaffen.

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird ein Telefonsupport eingerichtet werden. Auf der bereits erwähnten gesonderten Website www.bea.brak.de wird über die Funktionen des beA und die Handhabung informiert.

Zum Abschluss, also nochmals: Das Postfach wird ab 1. Januar 2016 online sein. Das heißt, Ihnen können Dokumente zugestellt werden. Versäumen Sie also dann nicht, Ihr Postfach auch rechtzeitig in Besitz zu nehmen.

Zur Arbeit des Vorstands und der Geschäftsstelle verweise ich auf den Jahresbericht, den Sie auf der Website unter dem Suchwort: „**Jahresbericht 2014**“ finden, sowie auf die RAK-Mitteilungen 01/2015, Seiten 6–8 („Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung“). Weiterhin haben Vorstand und Geschäftsführung an folgenden Veranstaltungen teilgenommen:

- Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer
- Mediationstag
- Fachtagung Arbeitsrecht
- Bundesweite Konferenz der Referenten für Gebührenrecht in München
- Berufsrechtsreferentenkonferenz in München
- Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern, Besuche von Anwaltstagen und Anwaltsreffen in Slowenien, Bordeaux, Paris und Mailand; Kontakt mit Haifa
- Gemeinsame Vorstandssitzung mit den Kammern Nürnberg und Bamberg
- Gründungsversammlung des „Förderverein Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern e.V.“

Des Weiteren haben wir eine interne Mitarbeiterbefragung durchgeführt und die Geschäftsstelle in großen Teilen umstrukturiert. Beim Seehausverein gab es einen Wechsel im Vorstand.

Bevor ich zum Schluss komme, nehmen Sie bitte noch zwei Aufrufe mit:

Zum einen: Wir suchen Interessenten, die als **Anwaltsrichter** am Amtsgericht und Amtsgerichtshof tätig sein wollen und rufen auch hier in der Kammerversammlung auf, sich zu bewerben und / oder Vorschläge einzureichen.

Und zweitens: Genauso werden **Anwaltsprüfer** für die juristischen Staatsexamina gesucht. Auch hier bitten wir Sie, wenn Sie Interesse haben, sich an uns oder an das Staatsministerium der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, zu wenden, weitere Informationen einzuholen, und sich zu bewerben.

Auch die **Mitglieder der Satzungsversammlung** wurden neu gewählt. Die Ergebnisse der Wahl finden Sie auf Seite 11 in diesem Heft.

2. Bericht des Schatzmeisters (Rolf Pohlmann)

– Zusammenfassung –

In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2014 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Rolf Pohlmann, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Insbesondere ging der Schatzmeister darauf ein, dass eine Abschmelzung des Kammervermögens angestrebt wird.



3. Entlastung des Kammervorstands und Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2015

Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand ohne Gegenstimme die Entlastung und bewilligte – ebenfalls einstimmig – die Haushaltsmittel für das laufende Geschäftsjahr.

4. Beschlüsse

a) Änderung der Geschäftsordnung

Auf Antrag des Vorstands wurde mit großer Mehrheit **§ 2 der Geschäftsordnung** der RAK für den OLG-Bezirk München dahingehend abgeändert, dass „Amtliche Bekanntmachungen“ der Kammer im Mitteilungsblatt und über die In-



ternetpräsenz der Kammer unter ‚www.rak-m.de‘ erfolgen. Das Mitteilungsblatt kann auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden; von amtlichen Bekanntmachungen können Mitglieder Ausdrucke bestellen.

b) Änderungen der Beitragsordnung

Die Kammerversammlung hat auf Antrag des Kammervorstands mit überragender Mehrheit beschlossen, dass der Kammerbeitrag auf Antrag des Kammervorstands in Zukunft am 1. März jeden Jahres zur Zahlung fällig ist. Teilbeträge nach Ziffer 4 sind einen Monat nach Rechnungsstellung fällig (Änderung von **Ziff. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Beitragsordnung**).

Bisher waren die Kammerbeiträge jeweils zum 1. April eines Jahres fällig. Grund für die Vorverlegung der Fälligkeit auf 1. März ist, dass die Kammer ihrerseits erhebliche Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) jeweils zum 1. April abführen muss. Diese belaufen sich für das Jahr 2015 auf knapp 40 % des aktuellen Regelbeitrags für natürliche Personen. Die bisherige Fälligkeit der Kammerbeiträge ebenfalls zum 1. April führt dazu, dass im Monat März in erheblichem Umfang Gelder kurzzeitig aus dem Kammervermögen entnommen werden müssen und somit diese Gelder nicht mittel- oder längerfristig angelegt werden können. Mit der Vorverlegung der Fälligkeit auf den 1. März soll somit die Möglichkeit, das Kammervermögen zu verwalten, verbessert werden. In Bezug auf die Fälligkeit von Teilbeträgen wird die Fälligkeit von zwei Monaten auf einen Monat nach Rechnungsstellung verkürzt, da eine Zahlungsfrist selbst von einem Monat als hinreichend lang zu erachten ist.

Weiterhin hat die Kammerversammlung auf Antrag des Kammervorstands mit überragender Mehrheit die **Ziff. 6 der Beitragsordnung** abgeändert. Der Schatzmeister ist danach verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese einen Monat nach Fälligkeit zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Für die zweite Mahnung werden Mahnkosten von 10,- Euro erhoben.

Die bisherige Mahngebühr in Höhe von 10,- Euro bereits für die erste Mahnung wurde vielfach als unbillig empfunden und



die Bearbeitung der Beschwerden führte zu einem erhöhten Arbeitsaufwand in der Geschäftsstelle. Durch die Änderung der Beitragsordnung dahingehend, dass die Anmahnung einen Monat nach Fälligkeit und nicht mehr zu einem bestimmten Datum (bislang: „nach dem 30. Juni des Geschäftsjahres“) erfolgt, soll das Verfahren der Beitreibung rückständiger Kammerbeiträge zeitlich verkürzt werden. Gleichzeitig werden Teilbeiträge nach Ziff. 2 der Beitragsordnung in die Regelungen über Mahnlauf und Vollstreckung einbezogen.

c) Änderungen der Gebührenordnung

Folgende Änderungen der Gebührenordnung hat die Kammerversammlung, ebenfalls auf die Anträge des Kammervorstands, mit großer Stimmenmehrheit beschlossen:

- Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 20,- Euro erhoben, wenn der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer beantragt wird und 25,- Euro, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird (**Art. 7 Ziff. 1 der Gebührenordnung**).

Die bisherige Antragsgebühr für Anwaltsausweise deckte, wenn der Antrag schriftlich erfolgt ist, nicht die Kosten und Aufwendungen der Antragsbearbeitung durch die Geschäftsstelle. Der Bearbeitungsaufwand eines schriftlichen Antrags im Vergleich zu einem Online-Antrag ist deutlich erhöht, wobei der jeweilige Verwaltungsaufwand unmittelbar allein dem jeweils den Ausweis beantragenden Mitglied zuzurechnen ist. Somit war eine aufwandsbezogene Anpassung der Antragsgebühr für Anträge in Papierform erforderlich.

- Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr von 40,- Euro erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten (**Art. 7 Ziff. 2 der Gebührenordnung**).

Verlustig gegangene Anwaltsausweise und solche, die bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer trotz Aufforderung nicht an die Kammer zurückgegeben werden, werden künftig für ungültig erklärt, um das Interesse der



Behörden und anderer Personen, die auf die Gültigkeit eines Anwaltsausweises vertrauen, zu schützen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist unmittelbar allein dem betreffenden Mitglied zuzurechnen, weshalb gemäß § 192 BRAO die Erhebung einer angemessenen Gebühr zur Deckung dieses Verwaltungsaufwands erforderlich war. Dabei ist anzumerken, dass die Bearbeitung, anders als die Ausweisanfertigung, nicht standardisiert, sondern im Wesentlichen manuell erfolgt und eine Beteiligung mehrerer Referate der Geschäftsstelle erfordert.

- Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 50,- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 35,- Euro erhoben (**Art. 9 der Gebührenordnung**).

Auf vielfache Anregung aus dem Berufsstand wird die Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern die Nutzung der bei der DATEV eingerichteten Vollmachtsdatenbank ermöglichen, die wiederum den Abruf der Daten aus der vorausgefüllten Steuererklärung für Mandanten ermöglicht. Für den Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank ist die Ausstellung und Freischaltung einer besonderen Zugangskarte oder die Freischaltung einer bereits vorhandenen DATEV-SmartCard für Berufsträger durch die Rechtsanwaltskammer erforderlich. Beantragt ein Mitglied eine Zugangskarte oder die Freischaltung seiner DATEV-SmartCard für Berufsträger, löst dies einen ihm allein unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsaufwand aus. In Anwendung von § 192 BRAO war somit die Erhebung einer Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands gerechtfertigt und angezeigt.

d) Änderung der Entschädigungsordnung

Die Kammerversammlung hat auf Antrag des Kammervorstands mit überragender Stimmenmehrheit **Art. 2 der Entschädigungsordnung** geändert. Die Reisekostenvergütung einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld richtet sich jetzt nach den Sätzen der Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung. Das Präsidium wurde ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Ein-

zelheiten zu regeln, insbesondere zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten und zu Übernachtungskosten.

Da die bisherige Regelung des Tage- und Abwesenheitsgeldes unvollständig war und zu Unklarheiten geführt hat, wurde nun eine eindeutige Regelung geschaffen. Diese Änderung wurde sogleich zum Anlass genommen, die bisherige, als zu pauschal erachtete Regelung, wonach grundsätzlich „öffentliche Verkehrsmittel und Frühbucherrabatte zu nutzen“ waren und Übernachtungskosten nur erstattet wurden, „soweit sie dringend notwendig sind“ dahingehend zu ändern, dass eine Ermächtigungsgrundlage für das Präsidium geschaffen wird, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln. Hier sollen konkrete Vorgaben für erstattungsfähige Reisekosten im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemacht werden.

e) Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte

Die Kammerversammlung hat auf den Antrag von Herrn Kollegen Konrad Klimek aus Manching einstimmig beschlossen, dass Präsident und Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, insbesondere in der Bundesrechtsanwaltskammer, dafür eintreten, dass die BRAK das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums vom 13. Januar 2015 zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte unterstützt.

Die Kammerversammlung war sich einig, dass es im Sinne einer einheitlichen Anwaltschaft erforderlich ist, dass sich die Rechtsanwaltskammer München weiter für alle Rechtsanwälte einsetzt, unabhängig davon, ob diese Rechtsanwälte selbständig oder als Angestellte tätig sind, und unabhängig davon, ob sie bei einem nichtanwaltschaftlichen oder einem anwaltschaftlichen Arbeitgeber angestellt sind. Dass die Unterschiedlichkeit in der Ausübung ein und desselben Berufs kein Grund für die Einschränkung von Rechten und Pflichten dieser Anwälte ist, dazu stellt das Eckpunktepapier und dessen Umsetzung die Weichen. An der Umsetzung im Sinne aller Anwälte ist zu arbeiten.

5. Vortrag des Bayerischen Staatsministers der Justiz

Der Bayerische Staatsminister der Justiz Prof. Dr. Winfried Bausback würdigte vor der Kammerversammlung zunächst



den direkten und offenen Austausch mit der Rechtsanwaltskammer München bei rechtspolitischen Themen. In seinem Vortrag ging er zunächst auf die Umsetzung der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. **ADR-Richtlinie**) ein. Die Richtlinie verlange von den Mitgliedstaaten, für nahezu alle vertraglichen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung zu schaffen. Dies stellt für Bausback eine gemeinsame Aufgabe der Justiz, des Verbraucherschutzes und der Wirtschaft dar. „Nur so können wir ein für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen gleichermaßen sinnvolles, sachgerechtes und bedarfsorientiertes Konzept der Verbraucherschlichtung in Deutschland entwickeln“, betont Bausback. Ziel könne es dabei nicht sein, ein aus Steuermitteln finanziertes Parallelsystem zu den Gerichten zu schaffen. Vielmehr sollten die Vorteile nichtförmlicher Verfahren, nämlich größere Flexibilität, nicht streng rechtsorientierte Lösungen und die hohe Spezialisierung der AS-Stellen, genutzt werden. Bausback kritisiert an dem vorliegenden Referentenentwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes, dass die Errichtung von Auffangschlichtungsstellen Ländersache sein soll. Er werde sich für eine bundeseinheitliche Auffangschlichtungsstelle einsetzen.

Zum **elektronischen Rechtsverkehr** und der damit zusammenhängenden Einführung der elektronischen Akte in der Justiz berichtete Bausback, dass eine Einführung in Bayern nach und nach bei den Gerichten geplant sei. Bis 1. Januar 2018 solle die Umsetzung auf den elektronischen Rechtsverkehr dann bayernweit abgeschlossen sein. Er warb dafür, dass sich die Anwaltschaft rege am elektronischen Rechtsverkehr beteiligt. Bausback hob hervor, dass sich mit Einführung der elektronischen Akte insbesondere die Akteneinsicht er-



heblich vereinfachen werde. Derzeit werde über ein bundesweites Akteneinsichtsportal nachgedacht. Zur Umsetzung der elektronischen Gerichtsakte habe die bayerische Justiz ein eigenes System, das elektronische Integrationsportal (eIP) in Zusammenarbeit mit einem IT-Unternehmen entwickelt. Das eIP solle in allen Verfahrensbereichen bei den Gerichten und später auch bei den Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommen. Die Rückmeldungen des LG Landshut im Rahmen des dortigen Pilotprojektes seien positiv.

Zum Thema **Syndikusanwälte** betonte Bausback, dass ihm vor allem an der rentenversicherungsrechtlichen Gleichstellung der Syndikusanwälte gelegen sei. Brüche in der Versorgungsbiographie, die mit finanziellen Belastungen einhergehen, gelte es zu vermeiden. Unternehmen wie auch Anwaltskanzleien seien auf die Expertise des jeweils anderen Bereichs angewiesen. „Es kann auch nicht im Sinne der Wirtschaft sein, wenn dem Wettbewerb um hochqualifizierte Juristinnen und Juristen versicherungsrechtliche Hürden im Wege stehen“, so Bausback. Er begrüßt die vom Bundesjustizministerium angestrebte Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, hält aber gleichzeitig Änderungen im Sozialrecht für erforderlich. Bei der Diskussion über den nun vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte ist Bausback überzeugt, dass die zeitige und beständige Beteiligung der Anwaltschaft das Gesetzgebungsverfahren positiv beeinflussen werde. „Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam als ‚Justizfamilie‘ gute und praxisgerechte Lösungen für die versicherungsrechtliche Problematik der Syndikusanwälte finden werden“, schloss Bausback seine Rede.

Anschließend stand der Minister noch den Fragen der Mitglieder Rede und Antwort.

Ergebnisse der Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung

Die Wahl der Delegierten zur 6. Satzungsversammlung im Kammerbezirk München ist abgeschlossen.

Im **Wahlbezirk I (LG München I)** wurden die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten, geordnet in alphabetischer Reihenfolge, gewählt:



Daniel Bauch, D.E.A. (Paris I)



Brigitte Doppler



Petra Heinicke



Dr. Wieland Horn



Dr. Christian Malzahn



Regina Rick



Dirk Weske

Im **Wahlbezirk II (Region)** wurden die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten, geordnet in alphabetischer Reihenfolge, gewählt:



Andreas Dietzel



Matthias Ferstl



Anne Riethmüller



Silke Werts

Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte



In Anlehnung an das Mitte Januar von Herrn Bundesjustizminister Heiko Maas vorgestellte Eckpunktetpapier (vgl. RAK-Mitteilungen 01/2015) liegt zwischenzeitlich der „Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ vor. Mit diesem Gesetzesvorhaben soll Syndikusanwälten auch weiterhin die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Einzahlung in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte ermöglicht werden. Hintergrund der angedachten Neuregelung sind die drei am 3. April 2014 ergangenen Urteile des Bundessozialgerichts (B 4 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 und B 5 RE 3/14), mit denen Syndikusanwälten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des berufsständischen Versorgungswerks grundsätzlich versagt wurde (vgl. RAK-Mitteilungen 03/2014).

Ob das angestrebte Ziel durch eine Anpassung im Sozialgesetzbuch oder durch Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts zu erreichen ist, wurde zunächst kontrovers diskutiert. Der Referentenentwurf folgt im Kern dem berufsrechtlichen Ansatz des Bundessozialgerichts. Daneben soll durch flankierende Regelungen im SGB VI sichergestellt werden, dass der frühere status quo für Syndikusanwälte im Altersversorgungssystem nicht nur künftig, sondern auch mit Rückwirkung für die Vergangenheit weitgehend wieder hergestellt werden kann.

Während nach bisherigem Recht alle Rechtsanwälte einheitlich zugelassen wurden, sieht der Referentenentwurf zwei nebeneinander stehende Zulassungen vor, personenbezogen als „Rechtsanwalt“ oder tätigkeitsbezogen als „Syndikusrechtsanwalt“. Eine Doppelzulassung soll möglich, aber nicht zwingend sein.

Über die vorgesehene Legaldefinition des Syndikusrechtsanwalts wird nicht nur klargestellt, wer sich als „Syndikusrechtsanwalt“ zulassen und diese Berufsbezeichnung führen darf, sondern auch, dass es sich um einen Rechtsanwalt im Sinne der §§ 1 bis 3 BRAO handelt.

Die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts soll neben der berufstypischen fachlichen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit durch folgende Merkmale geprägt sein:

1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
2. die Erteilung von Rechtsrat,

3. die Vertretungsbefugnis nach außen und
4. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten.

Da die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts nach wie vor tätigkeitsbezogen erfolgen soll, sind Arbeitgeberwechsel, tätigkeitsbezogene Änderungen des Arbeitsvertrags und wesentliche Änderungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses auch künftig anzeigepflichtig. Die fachliche Unabhängigkeit muss vertraglich und tatsächlich gewährleistet sein und durch eine dem Zulassungsantrag beigefügte Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrags belegt werden. Zuständig ist die jeweilige Rechtsanwaltskammer.

Im Hinblick auf die nach wie vor erforderliche Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist eine der Zulassung vorausgehende Anhörung der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgesehen. Umfang und Folgen der Anhörung bedürfen noch der weiteren Ausgestaltung.

Mit dem Zulassungserfordernis für Syndikusrechtsanwälte soll klargestellt werden, dass sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die des Syndikusanwalts beschränken kann und der Syndikusrechtsanwalt „wegen“ dieser Tätigkeit Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer und im berufsständischen Versorgungswerk ist. Im Hinblick auf die Einheit der Anwaltschaft wird die Unterscheidung zwischen „Rechtsanwalt“ und „Syndikusrechtsanwalt“ eher hinterfragt.

Auch die mit der möglichen Doppelzulassung verbundene Erweiterung der Vertretungsbefugnisse wird unter dem Aspekt der anwaltlichen Unabhängigkeit als diskussionswürdig erachtet. Nach dem Referentenentwurf sollen für den Syndikus einige der bestehenden Vertretungsverbote wie z.B. in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren entfallen, so dass eine Vertretung des Arbeitgebers in diesen Bereichen künftig möglich sein soll. Ob die anwaltliche Unabhängigkeit auch dann gewährleistet bleibt, wenn der Syndikusrechtsanwalt seinen Arbeitgeber in derselben Angelegenheit zunächst innerhalb des Unternehmens berät und anschließend als niedergelassener Rechtsanwalt vertritt, erscheint mit Blick auf die aktuellen Berufsregeln zur Gewährleistung der anwaltlichen Unabhängigkeit fraglich.

Die von Syndikusanwälten begehrte Ausweitung der Legal Privileges hat in dem Referentenentwurf keinen Niederschlag gefunden. Im Interesse einer effektiven Strafverfolgung sollen sich Syndizi auch weiterhin nicht auf die in der StPO geltenden strafprozessualen Privilegien berufen können.

Die Rechtsanwaltskammer München wie auch die Bundesrechtsanwaltsammer haben den Referentenentwurf positiv bewertet und als gute Diskussionsgrundlage begrüßt. Mit den angedachten Regelungen wird die seit Jahrzehnten gelebte Praxis normativ umgesetzt. Klargestellt wird insbe-

sondere, dass der Rechtsanwaltsberuf in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden kann und zwar sowohl bei anwaltlichen als auch nichtanwaltlichen Arbeitgebern. Darüber hinaus wird deutlich, dass Syndikusrechtsanwälte – von vorgesehenen Einschränkungen abgesehen – grundsätzlich den gleichen Rechten und Pflichten unterliegen wie Rechtsanwälte und damit auch dem anwaltlichen Berufsrecht.

Der vollständige Referentenentwurf nebst Begründung ist abrufbar unter:

www.buj.net/index.php/de/bmjv-referentenentwurf

RAin Sirka Huber

Mitglied des Vorstands der RAK München

Das Schlichtungsverfahren vor der RAK München als Gütestelle



Die Rechtsanwaltskammer München ist nicht nur gemäß Art. 5 Abs. 2 BaySchlG dafür zuständig, Rechtsanwälte, die sich verpflichtet haben, die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben, als Gütestelle zuzulassen. Seit 2001 ist die Rechtsanwaltskammer München selbst eine durch die Landesjustizverwaltung eingerichtete und anerkannte Gütestelle, sie kann also selbst auch Schlichtungsverfahren durchführen. Im Rahmen der Anerkennung als Gütestelle durch die Landesjustizverwaltung hat sich die Rechtsanwaltskammer München eine Verfahrensordnung für die Durchführung von Schlichtungsverfahren (VerFO 2001) gegeben. Diese ist nunmehr überarbeitet worden. Die genehmigte Fassung (VerFO 2015) wird auf Seite 30 in diesem Heft bekanntgegeben.

Dass die Rechtsanwaltskammer München selbst Gütestelle geworden ist, resultiert daraus, dass das Schlichtungsverfahren¹ eine ideale Ergänzung zu den Vermittlungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO² ist. Einerseits wird bereits bei einer einseitigen Inanspruchnahme einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten und anerkannten Gütestelle gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB die Verjährung gehemmt – und zwar mit Rückwirkung auf den Tag der Einreichung des Güteantrags, sofern der Güteantrag „demnächst“ dem Antragsgegner bekanntgegeben wird. Für das Vermittlungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO gilt dies dagegen nicht ohne Weiteres. Zum Anderen kann eine durch die Landesjustizverwaltung eingerichtete und anerkannte Gütestelle Vollstreckungstitel

gemäß § 794 Abs. 2 Nr. 1 ZPO schaffen. Auch dies ist im Vermittlungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO nicht möglich. Übereinstimmung zwischen beiden Verfahren besteht insoweit, als dass weder der Schlichter noch der Vermittler inhaltlich entscheidungsbefugt sind. Wird eine abschließende Entscheidung durch einen neutralen Dritten außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit gewünscht, wäre das Schiedsverfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO zu wählen. Dieses Schiedsverfahren ist allerdings – im Gegensatz zur Schlichtung und zur Vermittlung – nicht kostenfrei.

Die Durchführung obligatorischer Schlichtungsverfahren vor der Rechtsanwaltskammer München als Gütestelle spielt eine untergeordnete Rolle. Eine obligatorische Schlichtung im Hinblick auf Forderungen – gleich welcher Höhe – gibt es seit dem 1. Januar 2006 in Bayern nicht mehr, obligatorische Schlichtungsverfahren in Nachbarschaftssachen (vgl. § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EG-ZPO, Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) dürften zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen Kammermitgliedern und ihren Mandanten nicht vorkommen. Ansprüche aus dem 3. Abschnitt des AGG (§ 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EGZPO, Art. 1 Nr. 4 BaySchlG) spielten bislang in der Praxis ebenfalls keine Rolle. Die zivilrechtlichen Aspekte von Ehrverletzungsstreitigkeiten (§ 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EGZPO, Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) können dagegen zur Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens vor der Rechtsanwaltskammer München als Gütestelle führen, beispielsweise wenn es um Auseinandersetzungen über möglicherweise ehrverletzende Einträge von Mandanten über ihre (ehemaligen) Anwälte in Bewertungsportalen oder Social-Network-Plattformen geht. Sofern die Rechtsanwaltskammer München als Gütestelle mit einem obligatorischen Schlichtungsverfahren befasst wird, ist dieses nach den Regelungen im Bayerischen Schlichtungsgesetz durchzuführen mit der Ausnahme, dass die Vergütung gemäß Art. 13 BaySchlG nicht erhoben wird.

Die Rechtsanwaltskammer München als Gütestelle kann jedoch auch für alle anderen Streitigkeiten in Anspruch genommen werden (Art. 3 Abs. 1 BaySchlG). Es handelt sich in diesem Fall um freiwillige Schlichtungsverfahren. Diese spielen in der Praxis eine größere Rolle. Die Verfahrensordnung der Gütestelle der Rechtsanwaltskammer München grenzt allerdings die Zuständigkeit in § 1 ein, und zwar einerseits auf Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer oder zwischen den Kammermitgliedern und deren Mandanten und andererseits auf Zivilverfahren. Soweit diese beiden Voraussetzungen vorliegen, kann – streitwertunabhängig – ein freiwilliges Schlichtungsverfahren vor der Kammer durchgeführt werden, für das die auf Seite 30 abgedruckte Verfahrensordnung einschlägig ist.

Als Schlichter der Gütestelle berufen sind gemäß § 2 Abs. 1 VerFO 2015 zunächst die Mitglieder der Vermittlungsabteilung des Kammervorstands (Abteilung XII). Dies dient dazu, die fachliche Expertise der Kammervermittler auch für die Durchführung der Schlichtungsverfahren nutzbar zu machen

¹ Vgl. zu Einzelfragen der Schlichtung: *Steike*, Der Anwalt im Schlichtungsverfahren – Am Bayerischen Modell, BRAK-Mitteilungen 1/2014, Seite 10 ff.

² Vgl. zu den Vermittlungsverfahren: *Steike*, Die Leitlinien für die Durchführung von Vermittlungsverfahren, Mitteilungen der RAK München 02/2011, Seite 10 f.

und Verfahrensübergänge bruchlos zu gestalten. Im Übrigen können aber auch alle anderen Vorstandsmitglieder als Schlichter der Gütestelle eingesetzt werden. Der Präsident hat ferner das Recht, alle anderen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München als Schlichter einzusetzen.

Die Schlichter sind gemäß § 2 Absätze 2 ff. VerfO 2015 zu strikter Neutralität verpflichtet, dürfen keine der Parteien während und nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens vertreten oder beraten und sind vom Amt ausgeschlossen, wenn sie eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens in der Sache vertreten oder beraten haben. Im Übrigen gelten auch die Ausschlussgründe, die einen Richter an der Ausübung des Richteramtes hindern würden (§ 41 ZPO). Die Schlichter haben unparteiisch und unabhängig zu sein. Für sie gilt die Amtsverschwiegenheitspflicht gemäß § 76 BRAO.

Für die Einleitung, die Durchführung der Schlichtung und die Vollstreckung aus einem eventuellen Schlichtungsvergleich sowie für die Kosten des Verfahrens gilt gemäß §§ 3, 4 VerfO 2015 das Bayerische Schlichtungsgesetz mit Ausnahme der Kostenerhebung analog.

Dies bedeutet, dass das Schlichtungsverfahren ein Antragsverfahren ist. Der Antrag hat das Rubrum, eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens (Anspruch) zu enthalten (Art. 9 BaySchlG). Der Schlichtungsantrag wird dem Antragsgegner von der Kammer von Amts wegen bekanntgegeben. Der Schlichter bestimmt in der Regel einen Schlichtungstermin, in dem er mit den Parteien die Streitsache und eventuelle Vergleichsvorschläge mündlich erörtert, es kann aber auch schriftlich verhandelt werden. Die Schlichtungsverhandlung selbst ist nicht öffentlich. Beweisaufnahmen finden nur ausnahmsweise statt. Der Schlichter bestimmt im Übrigen den Verfahrensgang unter der Prämisse der Zügigkeit des Verfahrens nach eigenem Ermessen (Art. 10 BaySchlG). Die Parteien haben im Schlichtungstermin regelmäßig persönlich zu erscheinen, können sich aber vertreten lassen (Art. 11 BaySchlG). Sofern eine Vereinbarung zur Konfliktbeilegung abgeschlossen wird, bedarf diese der Schriftform. Sie ist im Übrigen von beiden Parteien und dem Schlichter zu unterschreiben (Art. 12 BaySchlG).

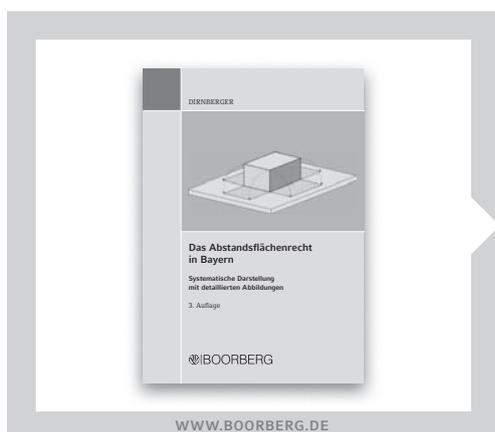
Einer Kostenvereinbarung bedarf es entgegen Art. 12 Satz 3 BaySchlG nicht, da die in Art. 13 BaySchlG vorgesehene Schlichtervergütung von der Kammer nicht erhoben wird (§ 4 Satz 1 VerfO 2015) und die eigenen Kosten jede Partei selbst trägt (Art. 17 BaySchlG).

Der Schlichtungsvergleich ist gemäß Art. 18 BaySchlG ein Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Die Vollstreckungsklausel für Titel, die die RAK München als Gütestelle geschaffen hat, wird vom Rechtspfleger des Amtsgerichts München erteilt (Art. 19 Abs. 2 BaySchlG).

Der Übergang vom Vermittlungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO zum Schlichtungsverfahren vor der Kammer als Gütestelle ist auf Wunsch der Parteien ohne Weiteres möglich, allerdings ist zu beachten, dass sowohl das Vermittlungsverfahren als auch die Schlichtung eine Streitigkeit voraussetzt. Wenn jedoch beispielsweise der Streit im Vermittlungsverfahren nur dann beigelegt werden kann, wenn ein vollstreckbarer Titel geschaffen wird, kann der Übergang erfolgen. Der Übergang von Schlichtungs- zum Vermittlungsverfahren ist ebenfalls möglich, wurde jedoch in der Praxis bisher nicht nachgefragt. Sofern die Verjährungshemmung erstrebt wird und der Antrag zeitkritisch kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist gestellt wird, sollte er aus Sicherheitsgründen als Schlichtungsantrag bezeichnet werden, da ein späterer Übergang von einem ursprünglich eingeleiteten Vermittlungs- in ein Schlichtungsverfahren für die Verjährungshemmung mangels Rückwirkung nicht mehr ausreichend sein dürfte.

Die Rechtsanwaltskammer München hofft, durch die Zurverfügungstellung eines weiteren Instruments der alternativen Streitbeilegung Auseinandersetzungen zwischen Anwälten sowie zwischen Anwälten und Mandanten zunehmend ohne Einschaltung staatlicher Gerichte beilegen zu können. Hierin sieht der Kammervorstand einen weiteren Beitrag zur wachsenden Dienstleistungsorientierung der Kammer.

*RA Professor Dr. Jörn Steike
Mitglied des Vorstands der RAK München und Vorsitzender der Abteilung XII*



Neuaufgabe für die Praxis.

Das Abstandsflächenrecht in Bayern
Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen
von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer. Gemeindetag
2015, 3., überarbeitete Auflage, 170 Seiten, € 32,80
ISBN 978-3-415-05419-6



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1229885

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/43 61564
TEL 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Interview mit Präsident Michael Then zu aktuellen Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs



Dr. Siegmund: *Anlässlich der IT-Infotage der bayerischen Justiz in Pegnitz Ende März 2015 haben Sie u. a. mit Justizminister Prof. Dr. Bausback im Rahmen einer Podiumsdiskussion die Herausforderungen diskutiert, die auf die Justiz, aber auch auf die Anwaltschaft im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zukommen. Gemeinsam mit Ihnen diskutierten die Vorsitzenden des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit, RinOLG Ingrid Demmel, des Hauptstaatsanwaltsrats, OStA Dr. Wolfgang Beckstein sowie des Hauptpersonalrats, Ralf Simon. Die Podiumsdiskussion wurde vom Vizepräsidenten der Universität Bamberg, Prof. Dr. Guido Wirtz, geleitet. Die wohl provokant gemeinte Ausgangsfrage war dabei, wie viel IT die Justiz verträgt. Was haben Sie geantwortet, Herr Präsident?*

Then: Die Ausgangsfrage ist möglicherweise falsch gestellt. Es kann nicht darum gehen, wie viel IT die Justiz verträgt, sondern wie viel sie benötigt. Sie benötigt so viel IT, dass ein reibungsloser elektronischer Rechtsverkehr gewährleistet ist. Und die IT wird dann nicht zur Belastung, wenn sie in so ausreichendem Maße vorhanden ist, dass ein komfortables digitales Arbeiten ermöglicht wird. Gleiches gilt im Übrigen für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts. Dieser wird die IT in der Kanzlei dann nicht als Belastung empfinden, wenn er deren Vorteile voll ausnutzen kann. Dazu gehören natürlich Schnelligkeit und Kosteneinsparung. Ist der Rechtsanwalt allerdings gezwungen, sich mit einem System auseinanderzusetzen, das häufig ausfällt und auf allen Seiten Kosten produziert, wird die IT schnell als Belastung empfunden werden. Dies gilt umso mehr, als die Kosten für die IT nur begrenzt – im Rahmen des RVG – auf den Mandanten umgelegt werden können.

Dr. Siegmund: *Worin sehen Sie die Vorteile beim elektronischen Rechtsverkehr und bei elektronischen Akten, welche Nachteile befürchten Sie?*

Then: Die Vorteile habe ich bereits erwähnt: Schnelligkeit und Kosteneinsparung. Schnelligkeit, da Postlaufzeiten wegfallen. Auch die Anfrage bei Gericht – beispielsweise telefonisch – dürfte zu schnelleren Antworten führen, da

der Richter sich sofort einen Überblick in der digitalen Akte verschaffen kann. Die Kosteneinsparung wird sich besonders beim Porto bemerkbar machen. Wir gehen davon aus, dass sich schnell die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach amortisieren werden. Gleiches dürfte für die Kosten zum Aufbau der IT-Infrastruktur gelten. Ein weiterer Vorteil dürfte beispielsweise der rechtssichere Zugangsnachweis bei Schriftsätzen sein. Es dient der Rechtssicherheit, wenn der Eingang bei Gericht nicht nur durch ein, im Beweiswert fragliches Faxprotokoll nachgewiesen werden kann. Lassen Sie mich noch auf die Vorteile beim Austausch strukturierter Datensätze hinweisen. Langfristig könnte es eine Arbeitserleichterung darstellen, wenn die Anwaltskanzleien vom Gericht strukturierte Datensätze erhalten, wie beispielsweise mit Namen und Adressen der Prozessbeteiligten oder dem Termin der nächsten Verhandlung, die sofort in die eigene Kanzleisoftware eingelesen werden können.

An etwaige Nachteile müssen wir denken, um sie von Anfang an zu verhindern. Sie stellen letztlich die Kehrseite der erwähnten Vorteile dar: mehr statt weniger Kosten. Langsamkeit statt Schnelligkeit. Ein besonderer Umstand bewegt freilich regelmäßig die Gemüter in der Anwaltschaft: die Haftungsgefahren. Dabei denke ich an die jüngste Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 24. Juli 2013: Die Berufung in einem Schadenersatzverfahren über 70 Millionen Euro wurde fälschlicherweise per EGVP eingereicht, weil das OLG zwar als Adressat anwählbar, das OLG den ERV aber noch nicht eröffnet hatte. Solche Tücken darf der ERV nicht bieten. Es muss ein transparentes, flächendeckend einheitliches Verfahren eingeführt werden. Hotlines sollten Hilfestellung geben. Die Wiedereinsetzung sollte gerade in der ersten Zeit großzügig gehandhabt werden.

Dr. Siegmund: *Welche Anforderungen haben Rechtsanwälte an den Arbeitsplatz der Zukunft und wie soll dies umgesetzt werden?*

Then: Der Rechtsanwalt ist für seinen Arbeitsplatz der Zukunft selbst zuständig. Die Erwartungen werden also durch die Erforderlichkeit und die entstehenden Kosten erstmals gedämpft. Ganz allgemein dürfte aber gelten, dass der Arbeitsplatz die Arbeit mit der digitalen Akte in sinnvoller Weise ermöglichen muss. Dazu gehört ein entsprechend großer Monitor, der in der Höhe die Anzeige einer digitalen Seite in echtem „DIN A 4“ ermöglichen muss. Zudem sollte der Anwalt in der Breite mit mindestens einer weiteren Anwendung arbeiten können: mit beispielsweise der Kanzleisoftware oder einem Textverarbeitungsprogramm. Als Teil des Arbeitsplatzes sehen wir aber auch die Internetanbindung. Diese muss entsprechend leistungsfähig sein. In Ballungsräumen mag das auf die Auswahl des richtigen Tarifs hinauslaufen. Gerade in ländlichen Bereichen muss aber auch der Staat unterstützend tätig werden, um den Breitbandausbau entsprechend zu fördern. Ich denke da an das aktuelle Förderprogramm www.schnelles-internet-in-bayern.de, mit dem sich jeder betroffene Rechtsanwalt auseinandersetzen sollte.

Dr. Siegmund: *Was wird aus Anwälten, die mit der umfangreichen Digitalisierung nicht mehr Schritt halten können?*

Then: „Schritt halten“ ist nicht nur im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich. Schon aus Haftungsgründen hat der Rechtsanwalt ständig mit Gesetzgebung und Rechtsprechung Schritt zu halten. Gesellschaftliche Veränderungen, wie beispielsweise die (vermeintliche) Aufklärung des Mandanten über das Internet, zwingen den Anwalt selbstbewusst seine Rechtsansicht zu vertreten. Die Vereinbarung von Gebühren bei der außergerichtlichen Rechtsberatung zwingt den Anwalt anders als bisher die Honorarfrage zu klären. Mit anderen Worten: Das Einstellen auf Veränderungen ist Teil des Anwaltsberufs. Die Kammer sieht sehr wohl, dass Unterstützungsleistungen notwendig werden könnten. Als erste Idee wurde beispielsweise an die Einrichtung von Terminals gedacht, die auf einfache Art und Weise das Digitalisieren und Versenden von Dokumenten sowie das Ausdrucken des Posteingangs ermöglichen könnten. Bislang gab es diesbezüglich aber noch gar keine Anfragen.

Dr. Siegmund: *Wie ausfallsicher sind Verfahren, die von digitalen Techniken abhängen? Was passiert zum Beispiel, wenn während der Verhandlung der Strom oder das Netzwerk ausfällt oder der Rechner ein Update startet?*

Then: Risiken wird man wohl nie ausschließen können. Es soll mitunter auch schon vorgekommen sein, dass ein Rechtsanwalt seine Handakte in der Kanzlei vergessen hat. Lösungsmöglichkeiten gibt es für solche Situationen vielfältige: Terminverschiebung, Flucht in die Säumnis, Fertigung eines Ausdrucks durch die Geschäftsstelle, Anzeige der Akte durch einen Monitor im Gerichtssaal oder Zugriff auf die Papierakte, die der Mandant angelegt hat. Es dürfte aber selbstverständlich klar sein, dass die Justiz – schon im eigenen Interesse – Sorge dafür tragen muss, Ausfälle möglichst gering zu halten. Der Anwalt ist selbst für den Zustand seiner IT verantwortlich.

Der wahre Albtraum des Anwalts – und seines Berufshaftpflichtversicherers – sind aber freilich Fristversäumnisse. Ich

denke aber, dass mit der Möglichkeit der Ersatzeinreichung auch bei einem Systemausfall ein Ausweg gegeben ist. Und, wie im Gesetzgebungsverfahren diskutiert, wird die Rechtsprechung dringend darum gebeten, die Möglichkeit der Wiedereinsetzung dann in großzügiger Weise zu eröffnen, wenn es sich um – nachweisliche – Unsicherheiten bei der Nutzung der neuen Kommunikationsformen geht.

Dr. Siegmund: *Kann die NSA die Online-Klagen im Internet mitlesen?*

Then: Das hoffen wir natürlich nicht. Was den Weg von der Anwaltschaft zur Justiz anbelangt, denken wir, eine sichere Lösung gefunden zu haben. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) setzt auf dem OSCI-Protokoll auf. Dieses findet auch beim Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) Verwendung. Es stellt eine echte „Ende-zu-Ende“-Verschlüsselung sicher. Im Zweifel kann die NSA diese Verschlüsselung unter Einsatz von Zeit und Kosten „knacken“. Dies gilt aber wohl immer nur im Einzelfall. Andere Gefahren, die beispielsweise durch den Bundestrojaner entstehen, sind heute schon virulent.

Dr. Siegmund: *Gibt es Sicherheit gegenüber Fälschen, Hinzufügen oder Unterdrücken von Dokumenten in elektronischen Akten?*

Then: Das hoffen wir. Die Anwaltschaft plant derzeit auch bei anwaltlichen Schriftsätzen aus dem beA einen Zertifikatsschutz vorzusehen, der die Authentizität und Integrität des Schriftsatzes sicherstellt.

Dr. Siegmund: *Herzlichen Dank für das Interview!*

Then: Gerne geschehen!

Interviewer:

*RA Dr. Alexander Siegmund,
Geschäftsführer RAK München*



Ein Blick hinter die Fassade.

Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts

von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt

2013, 476 Seiten, € 44,90; ab 20 Expl. € 39,90; ab 50 Expl. € 34,-;

ab 100 Expl. € 28,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-04958-1



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/811897

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Unternehmensanwälte der RAK München



RAIin Dr. Powilleit

Am 12. März 2015 stellte Frau RAIin Maurin ihre Tätigkeit in der Abteilung für Vertriebsrecht der Generali Versicherung vor. Fachlich sind die Kollegen vorwiegend mit der Vertragsausarbeitung und Fragestellungen aus dem Handels-, Versicherungsaufsichts-, Wettbewerbs-, Kartell- und Datenschutzrecht befasst. Schwerpunkt des Vortrags



RAIin Maurin

lag in der Abgrenzung zwischen Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Beide Vermittlertypen werden vom Kunden gleichermaßen als „Versicherungsverkäufer“ wahrgenommen, unterscheiden sich aber in rechtlicher Hinsicht erheblich. Frau RAIin Maurin stellte prägnant die wichtigsten Unterschiede anhand der verschiedenen Vertragsbeziehungen und der Haftungslage bei Beratungsfehlern dar. Der anschauliche Einblick in die praktische Arbeit in der Rechtsabteilung des Versicherungsunternehmens war sehr interessant und wurde von den Teilnehmern in einer lebendigen Diskussion aufgegriffen. Neben den themenbezogenen Fragen wurde in der anschließenden Diskussion angemahnt, die Einheit der Anwaltschaft konsequent weiter zu verfolgen und zu verteidigen. Der Vorstand der RAK München hatte laut Pressebericht der RAK vom 13. Mai 2014 bereits in der Vorstandssitzung am 11. April 2014 die Auffassung vertreten, dass „der anwaltliche Beruf in selbständiger Tätigkeit oder im Rahmen eines Dienst- oder ständigen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere bei einem anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Unternehmen oder einer Vereinigung, ausgeübt werden könne“. Diese Auffassung wurde damals von den Mitgliedern der Kammer auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Das BMJV legte nunmehr den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vor. Begrüßt wird von den Mitgliedern des Arbeitskreises, dass die Ausübung des „Rechtsanwaltsberufs“ für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber nunmehr ausdrücklich geregelt wird, um alle Diskussionen diesbezüglich zu beenden. Durchgehend positiv bewerteten die Mitglieder des Arbeitskreises das Tempo in dem der Entwurf vom BMJV ausgearbeitet und vorgelegt wurde. Ein Wermutstropfen im Entwurf ist die angedachte gesonderte Zulassung für Syndizi, obwohl es sich um eine anwaltliche Tätigkeit handelt. Dies könnte zu Missverständnissen führen. Die Syndizi möchten auch weiterhin als „normale“ Anwälte wahrgenommen werden. Schließlich vertreten die Unternehmensanwälte ihren Arbeitgeber bei Vertragsverhandlungen, schlichten Konflikte und setzen intern gegenüber anderen Abteilungen Änderungen durch, um Rechtsverstöße bereits im Vorfeld zu verhindern. In der Runde wurde noch lange lebhaft mit einigen Kandidaten der Satzungsversammlung über die Notwendigkeit gesprochen, dass die Mitglieder sich aktiv in die Arbeit der Berufsvertretung einbringen müssen. Die Kandidatur zahlreicher Syndizi zur Satzungsversammlung ist als Bereit-

schaft zu sehen, die gemeinsamen berufsrechtlichen Regelungen mitzugestalten. Die Anwesenden waren sich darüber einig, dass der Schulterschluss mit den niedergelassenen Anwälten angestrebt ist. Herzlichen Dank noch einmal an die Referentin, die uns einen Einblick in ihre Tätigkeit gewährte und zu einem sehr gelungenen Abend beigetragen hat.

Am 17. Juli 2015 findet der Unternehmensanwaltstag der RAK München im Seehaus statt. Wir werden u.a. darüber diskutieren, welche rechtlichen Lücken mit der Einführung der Industrie 4.0 verbunden sind, sodass hier frühzeitig vertragliche Regelungen getroffen und der Gesetzgeber für diese Themen sensibilisiert werden kann. Die Gefahren von Cyber Security sowie strafrechtliche Themen stehen ebenfalls auf dem Programm, das im Innenteil dieser Ausgabe der „Mitteilungen“ abgedruckt ist.

*RAIin Dr. Simone Powilleit,
Mitglied des Vorstands der RAK München
Leiterin des AK Unternehmensanwälte*

beA digital! Die technischen Voraussetzungen für das beA

Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA wird die Bundesrechtsanwaltskammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin bis zum 1. Januar 2016 einrichten. Aber nicht nur die BRAK, auch jede Kanzlei muss sich technisch auf die Einführung des beA vorbereiten. Was wird also, nach dem derzeitigen Entwicklungsstand des beA, voraussichtlich als Grundausstattung benötigt?

Computer mit leistungsfähiger Internetverbindung

Zunächst einmal wird ein Computer mit leistungsfähiger Internetanbindung benötigt. Der PC sollte dabei einen Arbeitsspeicher von mindestens 512 MB RAM und einen AMD- oder Intel-Prozessor besitzen. Auf dem Computer sollte eines der aktuellen gängigen Betriebssysteme installiert sein: Windows, Mac OS oder Linux. Um den schnellen und reibungslosen Up- und Download von Nachrichten und Anhängen zu gewährleisten, ist eine leistungsfähige Internetverbindung erforderlich. Es sollte eine Datenrate von mindestens 2 Mbit/Sekunde zur Verfügung stehen, wegen der Schwankungen der tatsächlichen Übertragungsrates wird eine Leitung von 6 Mbit/Sekunde empfohlen. Zu achten ist dabei nicht nur auf die Download-, sondern auch auf die Uploadrate, das heißt, die Bandbreite, die für den Versand von Daten zur Verfügung steht. Bei den derzeitigen Angeboten besteht in der Regel eine große Differenz zwischen der Down- und Uploadrate, bitte erkundigen Sie sich dazu bei ihrem Diensteanbieter. Da eine Datenrate von 2 Mbit/Sekunde leider noch nicht überall in Deutschland verfügbar ist, wurde der rechtliche Rahmen im ERV-Gesetz so gestaltet, dass bei nachgewiesener Unmöglichkeit einer elektronischen Übersendung zum Ge-

richt auch ein konventioneller Versand möglich sein wird. Dennoch ist dieser Zustand unbefriedigend: Die BRAK wird sich deshalb auf allen politischen Kanälen für einen zügigen Ausbau des Breitbandnetzes einsetzen. Immerhin haben die Regierungsfractionen in ihrer Koalitionsvereinbarung von 2013 versprochen, dass es bis 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/Sekunde geben soll.

Browser oder Kanzleisoftware

Der Zugriff auf das beA wird einerseits über einen der gängigen Internetbrowser – Firefox, Safari, Chrome, Internet Explorer – erfolgen. Dazu wird ein sogenannter Web-Client entwickelt, der anders als der derzeitige EGVP-Client, keiner umfangreichen Installation bedarf und einfach über eine Internetadresse erreichbar sein wird. Daneben kann das beA auch über eine Kanzleisoftware benutzt werden. Den Kanzleisoftwareherstellern wird dazu eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung gestellt. Derzeit arbeitet die mit der Entwicklung des beA beauftragte Firma Atos mit Hochdruck an einer solchen Schnittstelle, damit den Kanzleisoftwareherstellern genügend Zeit für die technische Implementierung des beA bleibt.

Kartenlesegerät und Karte

Die Anmeldung im beA wird voraussichtlich über eine Sicherheitskarte und eine PIN erfolgen. Da insbesondere die Erstanmeldung höchst sicherheitssensibel ist, wird derzeit darüber nachgedacht, dafür eine eigene beA-Karte herauszugeben. Die näheren Fragen dazu – beispielsweise, wo die Karte erhältlich ist oder welche zusätzlichen Eigenschaften (z.B. Signierfunktion) sie hat – werden in den kommenden Wochen geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten. Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite www.bea.brak.de. Es muss ein Kartenlesegerät verwendet werden, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist, denn bis 2018 müssen über das beA versendete Dokumente auf diese Weise signiert werden. Das Kartenlesegerät muss mit einem Tastaturblock, dem sogenannten PIN-Pad ausgestattet sein, dadurch ist es möglich, eine PIN unabhängig von der Computertastatur einzugeben. Das Kartenlesegerät wird über einen USB-Anschluss an den Computer angeschlossen, die digitale Verbindung erfolgt über eine Treibersoftware, die vom Hersteller des Kartelesegerätes mitgeliefert wird und vom Benutzer zu installieren ist. Der Zugang für Mitarbeiter oder sonstige zum Zugriff auf das jeweilige Postfach befugte Personen ist auch möglich über ein sogenanntes Softwarezertifikat, das auf einem Speichermedium, das heißt auf einem USB-Stick, einer Karte o. ä., oder auf dem zu benutzenden Rechner direkt gespeichert ist. Ein solches Softwarezertifikat kann jedoch nicht zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden. Wird das Softwarezertifikat direkt auf dem Rechner gespei-

chert, sind weitere Sicherheitsvorkehrungen notwendig, so dass sich wegen des geringeren technischen Aufwands auch für diesen Personenkreis die Verwendung einer Sicherheitskarte – dann ohne Signierfunktion – empfiehlt.

Drucker und Scanner

Um das beA effektiv in der Kanzlei einzusetzen, ist in der Regel ein Drucker, ein Scanner oder eine Kombination aus beiden erforderlich. Der Scanner sollte auf verschiedene Auflösungen einstellbar sein, so dass die Pixeldichte je nach Dokumententyp – Textdatei oder Bilddatei – individuell einstellbar ist. Eine geringere Auflösung bedeutet eine geringere Dateigröße und damit einen einfacheren Versand der Nachrichtenanhänge.

Investition in die Zukunft

Sicher bedeuten diese Anschaffungen zunächst einmal einen gewissen finanziellen Aufwand für jede Kanzlei. Dem gegenüber stehen jedoch deutliche Ersparnisse bei den Papier- und Portokosten und vor allem auch langfristig Vereinfachungen in den alltäglichen Arbeitsabläufen. Dabei fügt sich das beA selbstverständlich umso besser in den Arbeitsalltag ein, je stärker die Kanzlei an sich digitalisiert ist. Auch wenn die Nutzung des beA eine elektronische Aktenführung nicht voraussetzt, bietet die Einführung doch eine gute Gelegenheit auch insgesamt über eine Digitalisierung der Kanzlei nachzudenken.

beA kurz und bündig

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist die neue, einfache und sichere Alternative zum Versand anwaltlicher Dokumente. Bis zum 1. Januar 2016 wird die BRAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag für jeden Rechtsanwalt ein solches digitales Postfach einrichten.

Digital – Mit dem beA kann jeder Rechtsanwalt künftig sicher und einfach mit Kollegen und sukzessive auch mit der Justiz elektronisch kommunizieren.

Einfach – Der Zugriff auf das beA ist einfach: Grundsätzlich genügt ein Computer mit einem Internetanschluss. Eine spezielle Software ist nicht erforderlich.

Sicher – Sicherheit ist die oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA. Das gilt für den Zugang zum System genauso wie für die Übertragung und Speicherung der einzelnen Nachrichten. Durch die Verwendung der neuesten Authentifizierungs- und Verschlüsselungstechniken kann sich kein Unbefugter – und auch die BRAK selbst nicht – Zugriff auf die Nachrichten verschaffen.

Zeitplan

2016 – Am 1. Januar 2016 wird das beA-System mit etwa 165.000 Anwaltspostfächern in Betrieb genommen. So sieht

es das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vor. Die Justiz hat angekündigt, dass gleichzeitig der Client für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgeschaltet und durch das beA abgelöst wird. Soweit erforderlich, wird es eine Übergangsfrist geben, in der beA und EGVP-Client parallel genutzt werden können.

2018 – Ab Ende 2018 sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für die elektronische Kommunikation über das beA erreichbar sein. Allerdings besteht für die Länder die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

2022 – Spätestens ab 1. Januar 2022 wird die Anwaltschaft verpflichtet sein, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren. Die Länder haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die obligatorische Nutzung des beA um ein oder zwei Jahre für jede Gerichtsbarkeit separat vorzuverlegen.

Demnächst: Bis zum Sommer 2015 soll die technische Entwicklung des beA abgeschlossen sein, anschließend beginnt eine intensive Testphase. Für den Spätherbst ist das sogenannte Rollout geplant. Rechtsanwälte können sich dann im beA-System registrieren. Zu dieser erstmaligen Anmeldung an ihrem jeweiligen Postfach wird aus Gründen der Sicherheit voraussichtlich eine spezielle beA-Karte benötigt. Wie das genaue Verfahren abläuft und welche weiteren Eigenschaften diese Karte haben wird (evtl. Signierfunktion), wird im Laufe der weiteren technischen Entwicklung in den kommenden Monaten geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten.

Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite unter: www.bea.brak.de.

*RAin Peggy Fiebig, LL.M.
Geschäftsführerin bei der BRAK*

Vereinsgründung: „Förderverein Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern e.V.“



Die Rechtsanwaltskammer München hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und weiteren Organisationen den „Förderverein Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern e.V.“ ins Leben gerufen. Der neue Verein bildet den rechtlichen Rahmen für eine seit April 2010 bestehende gleichnamige Initiative und verleiht ihr damit Handlungsfähigkeit nach außen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens durch Stärkung des Rechts- und Justizstandortes Bayern und somit des Vertrauens in den Rechtsstaat und die auf dem Gebiet des Rechts handelnden Akteure. Weitere Themen, mit denen sich der Verein auseinandersetzt, sind beispielsweise die Verbesserung der Juristenausbildung, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, die Verbesserung der Attraktivität der Justiz für die Wirtschaft und die außergerichtliche Konfliktlösung.

Neben der RAK München und dem Bayerischen Justizministerium sind weitere Organisationen aus den Bereichen Rechtspflege, Rechtswissenschaft und Wirtschaft Gründungsmitglieder des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz, dort ist Ministerialdirigentin Beate Ehart Ansprechpartnerin. Vizepräsident der RAK München Rolf Pohlmann wurde zum Schatzmeister des Vereins gewählt.



Neuaufgabe für die Praxis.

Elternzeit

von Dr. Patrick Bruns, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Baden-Baden und Achern

2015, 3., überarbeitete Auflage, 206 Seiten, € 22,80

Das Recht der Wirtschaft, Band 237

ISBN 978-3-415-05446-2

Der Leitfaden vermittelt einen **umfassenden Überblick** über die Vorschriften zur Elternzeit. Der Autor behandelt ausführlich die teilweise sehr verzweigten und detaillierten Sonderregelungen dieser Rechtsmaterie.



RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Mitteilungen des Datenschutzkontrollbeauftragten



Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen, ist der Datenschutzkontrollbeauftragte der Kammern München, Nürnberg und Bamberg. Er berichtet über Anfragen aus dem Kreis der Kollegenschaft im Jahr 2014 und spricht einige Fragen von allgemeinem Interesse an.

Ein Kollege wollte wissen, ob er die im Rahmen einer Mandatsanbahnung erlangten personenbezogenen Daten eines prospektiven Mandanten auf dessen Verlangen löschen muss. Das ist zu verneinen. Nachdem die Daten zunächst berechtigt gespeichert wurden (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG), sind sie gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Das ist dann der Fall, wenn keine vorvertraglichen Pflichten des Anwalts ersichtlich sind, welche die Kenntnis der Daten erfordern. Bei einem nicht zustande gekommenen Mandat muss der Anwalt aber beispielsweise wissen, wen er vertreten sollte, um die Gefahr der Interessenkollision abzuwenden. Er wird in aller Regel bei der Mandatsanbahnung schon Tatsachen erfahren haben, welche eine spätere Vertretung der Gegenseite verbieten. Je nach Stadium der Mandatsanbahnung ist es auch denkbar, dass der Rechtsanwalt auf die gespeicherten Daten angewiesen ist, um Haftungsansprüchen des prospektiven Mandanten zu begegnen. Das alles gilt natürlich analog nach der Beendigung von intakten Mandaten.

Ein anderer Kollege wollte wissen, ob er seinen Terminkalender über Google führen kann. Das wirft zwei Aspekte auf. Zum einen liest Google die Daten mit, wie jedermann weiß, der schon einmal per gmail korrespondierte und mit der Mail eine konkret auf ihren Inhalt bezogene Werbung erhielt. Das verbietet grundsätzlich die Verwendung des Google Kalenders. Andererseits ist zu fragen, ob der anwaltliche Terminkalender überhaupt geschützte Daten enthält. Zum Beispiel der Eintrag „Müller, 15.00 h, LG München II“ enthält keine personenbezogenen Daten, weil solche dadurch definiert sind, das sie einer „bestimmbaren natürlichen Person“ zuzuordnen sind (§ 3 Abs.1 BDSG).

Eine Anwaltskanzlei erkundigte sich, ob sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen müsse. Ich bejahe das uneingeschränkt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4f BDSG) vorliegen, also mindestens 20 Personen mit der Verarbeitung oder Nutzung der nicht automatisiert erhobenen Daten befasst sind. Vorsicht ist bei der Auswahl der Person des Datenschutzbeauftragten geboten. Soziet oder Partner scheiden dafür aus, weil aufgrund der bei ihnen gegebenen Selbstkontrolle ihnen die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit fehlt (§ 4f Abs. 2 Satz 1 BDSG). Mitarbeiter genießen Kündigungsschutz (§ 4f Abs. 3 Satz 5 BDSG), die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 4f Abs. 3 Satz 4 BDSG). Datenschutz-

beauftragter kann auch ein Externer sein (§ 4f Abs. 2 Satz 3 BDSG). Da die Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten nicht so weit reicht wie die anwaltliche, kommt m. E. als externer Datenschutzbeauftragter nur ein Kollege oder ein Wirtschaftsprüfer o.ä. in Betracht.

Die Entsorgung von Computern usw. muss sorgfältig erfolgen, obwohl insoweit nicht das nachrangige BDSG (§ 1 Abs. 3 BDSG), sondern die vorrangige anwaltliche Verschwiegenheitspflicht tangiert ist. Nicht nur Computer, sondern auch Drucker enthalten Festplatten mit gespeicherten Daten. Es empfiehlt sich, die Entsorgung/Vernichtung solcher Geräte durch Fachleute vorzunehmen.

Cloud Computing ist wegen seiner Vorteile verlockend. Die Daten sind überall verfügbar und jedenfalls technisch sicher. Allerdings ist schwer durchschaubar, welche Cloud der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und dem BDSG genügt. Es wird sich empfehlen, bei den Anbietern von Anwaltsprogrammen nachzufragen. Der TÜV Rheinland ist eine von mehreren Stellen, die Clouds nach Maßgabe von ISO 27001 zertifizieren. Bei Interesse rege ich an, dort oder bei einer anderen Zertifizierungsstelle zu prüfen, welche Cloud sicher ist.

RA Dieter Fasel, Datenschutzkontrollbeauftragter der Bayerischen Rechtsanwaltskammern

Bauen statt streiten – Schlichten statt richten



v.l.n.r.: Lutz Heese, Michael Then, Sabine Fischer

Fachtagung Architekten und Juristen im Dialog

Schlichtung, Mediation oder baubegleitende Streitbeilegungsmethoden sind in aller Munde und werden kräftig beworben. Alle, die mit diesen Instrumenten außergerichtlicher Streitbeilegung vertraut sind, sind begeistert. Doch noch immer ist die Verfahrenszahl gering: Jährlich 50.000 Gerichtsverfahren stehen nur ca. 1.000 alternativen Streitbeilegungsverfahren gegenüber. Woran das liegt und was man unternehmen muss, um gerade auch im Baubereich Alternativen zu Zivilprozessen zu entwickeln, war Gegenstand der diesjährigen, gemeinsam mit der Rechtsanwalts-

kammer München am 20. April 2015 veranstalteten und von RAIin Sabine Fischer, Hauptgeschäftsführerin der Bayerischen Architektenkammer, moderierten Fachtagung.

Der Präsident der Bayerischen Architektenkammer, Lutz Heese, und der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Michael Then, betonten in ihren Grußworten, dass der Schlüssel zum Erfolg dieser Methoden in der Aufklärung und vor allem im Aufzeigen der Vorteile gegenüber gerichtlichen Bauverfahren liege. Diese Stichworte nahmen die Referentinnen und Referenten gerne auf und präsentierten den über hundert Teilnehmern einen umfassenden, aber durchaus kritischen Überblick über die Verfahrensarten.

Prof. Stephan Leupertz kennt als ehemaliger Richter am BGH die Vorzüge eines perfekt organisierten Gerichtsapparats. Wenn er dann trotzdem aus diesem System ausbricht, um sich der außergerichtlichen Streitbeilegung zu widmen, kommt seiner Bestandsaufnahme erhebliche Bedeutung zu. Vier Gründe sind seiner Meinung nach ursächlich für die Notwendigkeit, andere Wege als den Gerichtsweg zu begehen, um Streitigkeiten zwischen Bauherren und Architekten zu lösen:

1. Der – meist öffentliche – Auftraggeber hantiert oft mit unrealistischen Budgets.
2. Es erfolgt keine die Ausschreibungen vorbereitende Werkplanung.
3. Unter den Architekten herrscht eine unzureichende Vertragskultur, da sich diese oft nicht als Unternehmer sehen.
4. Hinzu kommen nicht oder unzulänglich spezialisierte Richter, die den inhaltlich komplexen Sachverhalten nicht immer gerecht werden können.

Begegnet werden kann diesen Missständen beispielsweise durch eine baubegleitende Adjudikation. Hier steht allen am Bau Beteiligten, also Architekten, Fachplanern, Bauunternehmen mit Subunternehmern, ein Spezialistenteam bestehend aus Juristen und sonstigen Bauprofis zur Verfügung, die ad-hoc in Streitfällen zusammenkommen. Dessen Entscheidungen sind bis zur Fertigstellung des Projekts bindend und können erst danach – wenn überhaupt noch gewünscht – gerichtlich überprüft werden. Dass hierdurch keine wertvolle Zeit verloren geht, ist sicherlich der größte Vorteil. Einräumen muss Leupertz, dass das Verfahren wohl aufgrund seiner vergleichsweise hohen Kosten erst bei größeren Bauvorhaben wirtschaftlich sinnvoll ist, sich dann aber auch schnell rechnet.

Eine Erfolgsgeschichte im Kleinen stellt der Schlichtungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer dar, so Prof. Dr. Gerd Motzke. Hier werden durch gebündelte Fachkompetenz Sachverständigenkosten gespart, indem Architekten und Fachplaner als Beisitzer in einem Schlichtungsausschuss mitwirken, dessen Vorsitzender ein Jurist ist. Eine sach- und zeitgerechte Streitbeilegung wird dadurch sichergestellt.

Ziel der Umsetzung der europäischen ADR-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates

vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten) sollte laut Ministerialrätin Dr. Beatrix Schobel daher sein, die vorhandenen Schlichtungsangebote zu erhalten und soweit erforderlich an die Richtlinie anzupassen.

Dass die nur nachgelagerte Streitbeilegung nur die zweitbeste Lösung im Umgang mit Konflikten ist, erarbeiteten die referierenden Architekten und Landschaftsarchitekten im zweiten Teil der Veranstaltung. Architekt Dieter Grömling betonte dabei den Stellenwert der Leistungsphase 0: Je umfangreicher und sorgfältiger die der eigentlichen Planung vorangehende Informationszusammenstellung sei, desto konfliktfreier sei der spätere Planungs- und Bauprozess. Durchaus selbstkritisch nimmt er hierzu insbesondere den öffentlichen Auftraggeber in die Pflicht. Stephanie Utz sieht den Informations- und Ideengewinn sowie die Planungssicherheit und die daraus resultierende Kostenreduzierung als großen Vorteil in der vorgelagerten Partizipation von Interessensvertretern (Bürgern, Entscheidungsträgern, Verwaltung). Diese Prozesse müssen allerdings gezielt gesteuert und moderiert werden. Als „Überzeugungstäterin“ warb Beate Voskamp dafür, auch die Mediation als mögliches Instrument einzusetzen. Sie stellte die Vorzüge mediativer Verfahren begeistert folgendermaßen dar: Es wird nicht nur der eigentliche Streit gelöst, sondern auch der Konflikt hinter dem Konflikt! Dies ist die Basis für eine einvernehmliche und langfristig konstruktive weitere Zusammenarbeit der Beteiligten.

Laut Rainer-Karl Bock-Wehr stehen aus der Sicht einer Berufshaftpflichtversicherung der außergerichtlichen Streitbeilegung folgende Argumente entgegen: das Rechtssystem funktioniere, es stünden drei Instanzen zur Rechtsfindung zur Verfügung und die Versicherer könnten nur wenig Einfluss auf außergerichtliche Streitbelegungen nehmen. Seiner Auffassung, wonach die Versicherer selbst die besten Streitmittler seien, weil sie eine schnelle Erledigung von Schadensfällen aktiv und ohne die Inanspruchnahme Dritter anstreben würden, konnte das Publikum nicht in Gänze folgen. Zudem wird auch ein funktionierendes Rechtssystem bei sehr komplexen Fällen den Interessen der Parteien oft nicht gerecht und ist überdies aufgrund der Verfahrensdauer und der Bindung von Ressourcen unwirtschaftlich. Eine aktivere Rolle der Versicherung bei alternativen Streitbelegungen wäre sicherlich wünschenswert.

Im Ergebnis stellt Dr. Felix Fischer fest, dass Unwissenheit einer der Hauptgründe für die Zurückhaltung bei der Anwendung außergerichtlicher Streitbelegungsverfahren sei. Eine wichtige Aufgabe bestehe daher darin, über die Vielfalt außergerichtlicher Streitbelegungsmöglichkeiten und -verfahren aufzuklären, sowie über Ziel, Inhalte, Abläufe, Stärken und Schwächen der einzelnen Verfahren zu informieren. Dies werden die Bayerische Architektenkammer und die RAK München gerne tun und nach Kräften zu ihrem Erfolg beitragen!

Lia Möckel, Bayerische Architektenkammer



Werden Sie Anwaltsrichter!

Was macht ein Anwaltsrichter?

Die Anwaltsgerichtsbarkeit ist die einzig eigenständige Berufsgerichtsbarkeit. Als Anwaltsrichter werden Sie am Anwaltsgericht oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof als ehrenamtlicher Richter tätig. Sie haben dabei die Stellung eines Berufsrichters. Sie urteilen in Spruchkörpern in Disziplinarsachen gegen Rechtsanwälte (z.B. Verweis, Geldbuße, Ausschließung) und überprüfen Verwaltungsentscheidungen (z.B. Zulassungswiderruf, Ablehnung Fachanwaltsantrag).

Welche Gerichte hat die Anwaltsgerichtsbarkeit?

Die Anwaltsgerichtsbarkeit besteht aus den Anwaltsgerichten, dem Anwaltsgerichtshof und dem Anwaltssenat am BGH. Die Anwaltsgerichte sind erste Instanz in Disziplinarsachen, der Anwaltsgerichtshof ist insoweit Berufungsinstanz und erste Instanz in Verwaltungsentscheidungen. Die Verfahren richten sich im Wesentlichen nach den Vorschriften der StPO in Disziplinarsachen bzw. der VWGO in Verwaltungssachen.

Wie sind die Gerichte besetzt?

Die Anwaltsgerichte werden ausschließlich durch Rechtsanwälte besetzt. Die Anschuldigung erfolgt durch die Generalstaatsanwaltschaft. Die Senate am Anwaltsgerichtshof werden von Rechtsanwälten sowie Richtern am Oberlandesgericht besetzt.

Werden Sie Anwaltsrichter!

Das Amt genießt einen hervorragenden Ruf. Sie haben die Chance, als Anwalt auch die Richtertätigkeit kennen zu lernen und auszuüben und Sie fördern unseren Berufsstand. Sie werden von der Landesjustizverwaltung auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Kontakt:

Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München
Geschäftsführerin Doppler
Telefon 089 532944-60
weitere Informationen: www.rak-m.de (Aktuelles)

Examenspreis der RAK München an der Universität Augsburg



Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach hat in Augsburg den Examenspreis der RAK München an Daniel Sommer aus Memmingen anlässlich der Examensfeier am 12. März 2015 überreicht. Der Preisträger hat am Prüfungsort Augsburg mit 14,23 Punkten als Prüfungsbester die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden.

Website der Kammer nun im responsive Design

Die Rechtsanwaltskammer München hat ihren Internetauftritt überarbeitet. Durch die neue Gestaltung, eine verbesserte Suchfunktion und mehr Informationen zum Thema Anwaltschaft sind die Seiten nutzerfreundlicher geworden.

Der Internetauftritt im neuen Design ist nun übersichtlicher gegliedert und bietet Rechtsanwälten, Bürgern sowie Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirten umfangreiche Informationsmöglichkeiten. Im Fokus steht dabei vor allem die neue, nutzerfreundliche Struktur, die Ihnen den Zugang zu allen für Sie relevanten Informationen erleichtert. Zudem bieten wir Ihnen mit der neuen Seite eine übersichtlichere und komfortable *Stellenbörse*. Im Zuge der Überarbeitung der Seite haben wir spezielles Augenmerk darauf gelegt, die technischen Defizite zu beheben und die Website auch für mobile Geräte zugänglich zu machen. Nach wie vor bieten wir Ihnen unser umfangreiches *Mitglieder- und Anwaltsverzeichnis* und informieren Sie in unserem *Aktuellen* regelmäßig über aktuelle rechtspolitische Themen und Veranstaltungen. Falls Sie es bisher noch nicht genutzt haben: auch unsere Seminare und Fortbildungen sind online buchbar.



Unsere Website finden Sie unter www.rak-m.de. Wir freuen uns über Ihren Besuch und nehmen Ihre Anregungen sowie Lob und Kritik gerne entgegen.

BERUFSRECHT

Kurzbericht über die 9. Berufsrechtsreferentenkonferenz

Am 6. März 2015 fand in Hannover die 9. Konferenz der Berufsrechtsreferenten statt. Die Berufsrechtsreferenten der regionalen Rechtsanwaltskammern tagen turnusgemäß alle zwei Jahre. Die Konferenz dient dazu, aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen zu diskutieren.

Gegenstand der Konferenz waren u.a. die Auswirkungen der Entscheidung des BGH vom 24. Juli 2014, Az. I ZR 53/13, zu der Frage, ob es einem Rechtsanwalt erlaubt ist, sich auf einem Rechtsgebiet als „Spezialist für ...“ zu bezeichnen, wenn auf diesem Gebiet eine Fachanwaltschaft besteht. Nach Auffassung der Berufsrechtsreferenten führt die Entscheidung des BGH dazu, dass diejenigen Kollegen, die diese Bezeichnung führen wollen, die Vorgaben der FAO sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht erfüllen müssen. In der Sache selbst ist abzuwarten, wie nach der Zurückverweisung des BGH an das OLG Karlsruhe weiter entschieden wird. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage erörtert, wie sich die Entscheidung auf „Spezialisten“ in Bereichen auswirkt, in denen keine Fachanwaltschaft existiert. Hier bestand Einigkeit darüber, dass in diesen Fällen weiterhin die vom BVerfG aufgestellten Kriterien gelten.

Weiter wurde diskutiert, wie mit der Entscheidung des Anwaltsgerichts Düsseldorf vom 17. März 2014, Az. 3 EV 546/12, sowie der Entscheidung des AGH Hamm vom 7. November 2014, Az. 2 AGH 9/14, zur Frage der **Anwendbarkeit des § 14 BORA auf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt** umzugehen ist. Die Berufsrechtsreferenten sind sich darin einig, dass den Kollegen bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung das sicherste Vorgehen anzuraten ist. Danach soll vor Unterzeichnung eines Empfangsbeschlusses entsprechend Rücksprache mit dem Mandanten gehalten werden. Als Zustellform ist die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher zu wählen.

Bei **Werberundschreiben** von Rechtsanwälten, die grundsätzlich zulässig sind, soweit diese nicht belästigend oder nötigend sind, keine Überrumpelung darstellen und inhaltlich sachlich richtig sind, ist die Einhaltung des Datenschutzes zu beachten. Rundschreiben sind dann unzulässig, wenn unzulässigerweise Adressdaten verwendet werden. Dabei ist die Grenze des § 28 BDSG zu beachten.

Erörtert wurde weiter die Frage, **ob auch gegenüber dem Gegner die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht zu beachten ist**. Immer wieder liegen den Rechtsanwaltskammern Fälle zur Entscheidung vor, in denen ein Rechtsanwalt Dokumente, die für die Gegenseite bestimmt sind, bewusst an die Adresse des Arbeitgebers der Gegenseite bzw. das berufliche Büro des Gegners versendet. Unter den Teilnehmern

der Berufsrechtsreferentenkonferenz besteht Einigkeit darüber, dass diese Fälle nicht über die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gelöst werden können, da diese nur im Verhältnis Rechtsanwalt/Mandant gilt. Denkbar erscheint jedoch ein Verstoß gegen § 28 BDSG sowie ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot (§ 43a Abs. 3 BRAO). Dabei ist jeweils der konkrete Einzelfall zu beachten, insbesondere die Frage, ob sich der Gegner selbst von der gewählten Adresse aus an den Rechtsanwalt gewandt hat.

Aus aktuellem Anlass wurde auch die von der Satzungsversammlung beschlossene **Neuregelung in § 11 BORA** diskutiert, die zum 1. Juli 2015 in Kraft tritt. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BORA n.F. **ist der Rechtsanwalt verpflichtet, ein Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten**. Im Hinblick darauf wurde erörtert, wie die Regelung „das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten“ auszulegen sei, insbesondere ob der Maßstab des § 121 BGB heranzuziehen sei, wonach „unverzüglich“ bedeute „ohne schuldhaftes Zögern“.

Diskussionsbedarf bestand im Hinblick auf die Frage, mit wem eine **Bürogemeinschaft** eingegangen werden darf bzw. in welchen Fällen konkret eine Bürogemeinschaft vorliegt oder ob nicht von einem Gemeinschaftsbüro auszugehen ist, das auch mit nicht sozietätsfähigen Berufen zulässig sein könnte. Geschildert wurde ein Fall, in dem sich zwei Rechtsanwältinnen in einem Interessenkollisionsfall in einem gemeinsamen Büro befanden. Auf den Hinweis auf § 3 Abs. 2 Satz 1 BORA wandten diese ein, es handele sich nicht um eine Bürogemeinschaft in diesem Sinn, da Telefon und Computer getrennt seien. Die Teilnehmer der Berufsrechtsreferentenkonferenz sehen die Thematik Bürogemeinschaft als problematisch an, da die anwaltliche Verschwiegenheitspflichtung auch zwischen zwei Rechtsanwälten gilt, die sich zur Bürogemeinschaft verbunden haben. Auch die hierdurch tangierten Fragen des Beschlagnahmeschutzes sind nicht abschließend erörtert. Es wurde angeregt, dass die Satzungsversammlung klarstellende Regelungen zur Bürogemeinschaft treffen sollte.

Diskutiert wurde auch die Konstellation, dass ein Rechtsanwalt in seinen Kanzleiräumen zugleich eine weitere, nicht sozietätsfähige Tätigkeit ausübt. Hier wurde erörtert, ob ein Rechtsanwalt in diesem Fall in zulässiger Weise eine Bürogemeinschaft „mit sich selbst“ betreibt. Seitens der Teilnehmer der Berufsrechtsreferentenkonferenz bestand Einigkeit darüber, dass diesbezüglich nicht auf die Person, sondern auf die von dem Rechtsanwalt ausgeübten Berufe abzustellen ist. Übt der Rechtsanwalt eine Nebentätigkeit aus, die keinen sozietätsfähigen Beruf i.S.d. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO darstellt, ist diese getrennt von seiner Rechtsanwaltstätigkeit auszuüben.

Die nächste Berufsrechtsreferentenkonferenz findet auf Einladung der Rechtsanwaltskammer München im Herbst 2016 in München statt.

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen gilt die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 503 Abs. 2 BGB
von	bis				
01.01.2015		– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	1,67 %
29.07.2014	31.12.2014	– 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %
01.07.2014	28.07.2014	– 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %
01.01.2014	30.06.2014	– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2014 konnten rund 305 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

www.rak-muenchen.de → Fürsorgeeinrichtungen
→ Sterbegeld

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle ist:
Frau Katrin Schmidt,
Telefon (089) 532944-35,
E-Mail: k.schmidt@rak-muenchen.de

AUS- UND FORTBILDUNG

Zwischenprüfung 2015

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr am

Freitag, den 20. November 2015

statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Telefon 089/532944-780) anfordern.

Zugelassene Hilfsmittel:

Unkommentierte Gesetzestexte sind zugelassen; Taschenrechner dürfen verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“;
- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen);
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausgabe RVG).

**Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung:
09. Oktober 2015**

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2016/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2016/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Dienstag, 19.01.2016

Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 26.01.2016

ZPO (Verfahrensrecht) und Rechnungswesen

Mittwoch, 27.01.2016

RVG (Kostenrecht) und Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 30. Oktober 2015 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2015 versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden den Prüfungsteilnehmern gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2015 und 2016 mitzubringen.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2016 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die Ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **30. Oktober 2015** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe

gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- Euro je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, UniCreditBank AG München, IBAN: DE21 7002 0270 0000 0816 31, BIC: HYVEDEMMXXX. Wir

bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf 37,- Euro.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG; § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Abschlussprüfung 2015/I der RA-Fachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München – Notenübersicht

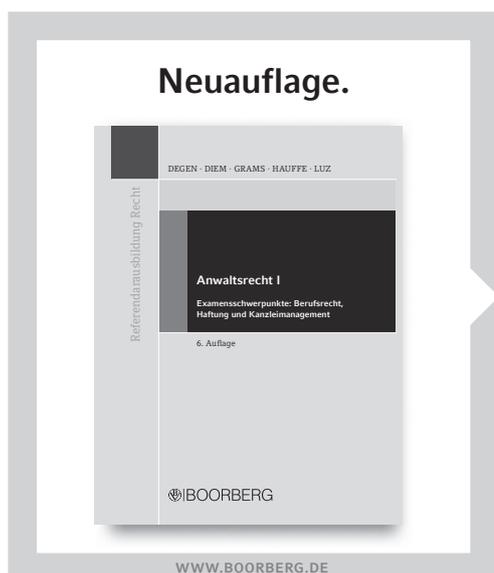
An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 40 Bewerber teilgenommen.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden
München III Gesamtausschuss	40	0	2	11	14	11	2	24	16*
in %	100	0	5,0	27,5	35,0	27,5	5,0	60,0	40,0

* § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

Als Beste des gesamten Prüfungsausschusses München III mit der Note „gut“ hat Frau Sophie Wölmüller mit 90 Punkten (Kanzlei Marzillier & Dr. Meier, München) abgeschnitten. Die Kammer gratuliert zu dieser herausragenden Leistung.



Anwaltsrecht I

Examenschwerpunkte: Berufsrecht, Haftung und Kanzleimanagement
von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt, Frank E. R. Diem, Rechtsanwalt, Holger Grams, Rechtsanwalt, Professor Ingo Hauffe, Rechtsanwalt, und Heidi Luz, gepr. Rechtsfachwirtin

2015, 6., überarbeitete Auflage, 248 Seiten, DIN A4, € 27,50

Reihe »Referendarausbildung Recht«

ISBN 978-3-415-05409-7

Die Neuauflage behandelt das anwaltliche Berufsrecht, das Haftungsrecht, das Vergütungsrecht und die Formen anwaltlicher Berufsausübung. Die seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Rechtsänderungen sind ebenso eingearbeitet wie die aktuelle Rechtsprechung und weiterführende Literatur. Die anschauliche Darstellung, Formulierungsvorschläge und Checklisten machen das Skript zu einem wertvollen Begleiter in der Anwaltsstation.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564
TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Inhalte der neuen ReNoPat-AusbV

Die novellierte ReNoPat-Ausbildungsverordnung tritt zum 1. August 2015 in Kraft.

Die Ausbildungsberufe sollen modernisiert und den aktuellen Anforderungen der Berufswelt angepasst werden. Die neue Ausbildungsverordnung betrifft Ausbildungsverhältnisse, die zum 1. August 2015 abgeschlossen werden. Im Rahmen der betrieblichen Ausbildung sollen den Auszubildenden die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr vermittelt werden, ebenso wie Grundzüge des Wirtschafts- und Europarechts. Mehr Wert wird in dem Zusammenhang auch auf den zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gelegt und daraus folgend erhält die Vermittlung der englischen Sprache mehr Bedeutung. Für die Berufsschulen, also in der schulischen Ausbildung, bedeutet diese Neuerung, dass nicht mehr in Fächern, sondern in Lernfeldern den Auszubildenden eine gesamte Handlung vermittelt werden soll.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Prüfungsinhalte gegeben werden.

Prüfungsbereiche der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bleibt aufrechterhalten und soll weiter am Anfang des 2. Ausbildungsjahres stattfinden. Allerdings gibt es nur noch zwei Prüfungsfächer, deren Inhalt und Gewichtung sich aus der folgenden Übersicht ergibt.

1. Kommunikation und Büroorganisation

Prüfungszeit: 60 Minuten

Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- Arbeitsaufgaben planen, durchführen und kontrollieren,
- Post bearbeiten und Akten verwalten,
- Vorschriften des Datenschutzes beachten,
- Konferenzen und Besprechungen managen,
- Fristen und Termine überwachen,
- Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert empfangen und betreuen.

2. Rechtsanwendung

Prüfungszeit: 60 Minuten

Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- Stellung und Hauptpflichten des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts im Rechtssystem beachten,

- Gesetze und Verordnungen handhaben,
- Entstehung und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften prüfen,
- Leistungsstörungen beim Kaufvertrag feststellen,
- Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen unterscheiden,
- Mahnschreiben erstellen.

Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht jetzt aus fünf einzelnen Prüfungen. Inhalte, Dauer und Gewichtung der Prüfungsteile ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse

Gewichtung / Prüfungszeit: 15 % / 60 Minuten

Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- arbeitsorganisatorische Prozesse planen, durchführen und kontrollieren,
- zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beitragen,
- Büro- und Verwaltungsaufgaben planen, durchführen und kontrollieren,
- elektronischen Rechtsverkehr nutzen,
- Auskünfte aus Registern einholen und verarbeiten,
- Aktenbuchhaltung führen,
- Aufgaben im Bereich Rechnungs- und Finanzwesen ausführen.

2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

Gewichtung / Prüfungszeit: 30 % / 150 Minuten

Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- Sachverhalte aus den Bereichen bürgerliches Recht, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Europarecht, rechtlich erfassen und beurteilen,
- Maßnahmen im Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht vorbereiten, durchführen und kontrollieren,
- fachkundliche Texte formulieren und gestalten.

Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen!

3. Vergütung und Kosten

Gewichtung / Prüfungszeit: 30 % / 90 Minuten

Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen ermitteln,
- Vergütungsrechnungen im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren erstellen,
- Kostenfestsetzungsanträge und Anträge auf Vergütung im Prozesskostenhilfverfahren erstellen,
- Gerichtskostenvorschüsse berechnen und Gerichtskostenrechnungen kontrollieren.

4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Gewichtung / Prüfungszeit: 10 % / 60 Minuten

Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

5. Mandantenbetreuung

Gewichtung / Prüfungszeit: 15 % / 15 Minuten

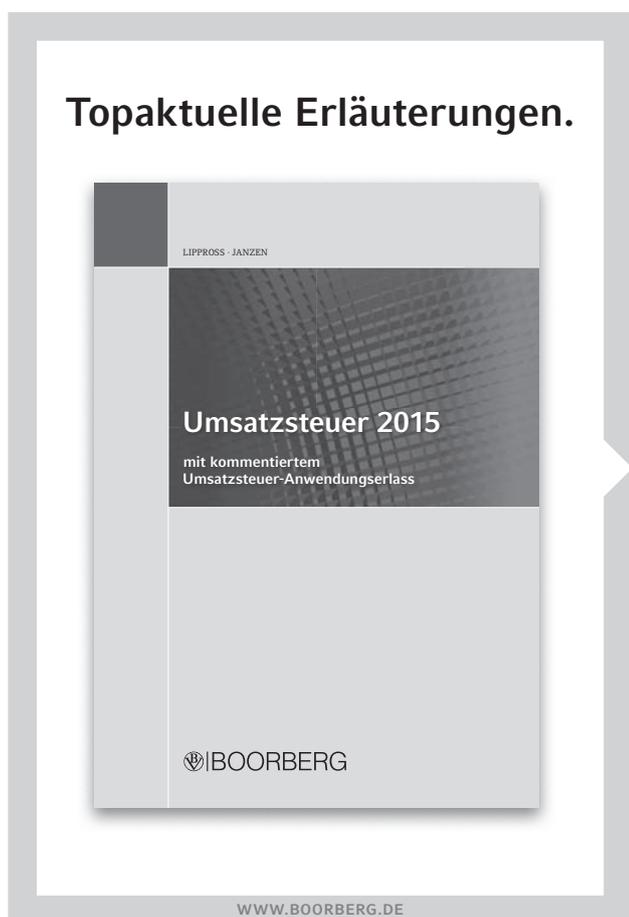
Mündliches fallbezogenes Fachgespräch mit folgendem Inhalt:

- Mandanten serviceorientiert betreuen,
- Anliegen von Mandanten erfassen,
- Gespräche mit Mandanten adressatenorientiert führen,
- Auskünfte einholen und erteilen,
- Konfliktsituationen bewältigen.

Der Prüfungsausschuss wählt für die Mandantenbetreuung eines der folgenden Gebiete aus:

- zivilrechtliches Mandat,
- zwangsvollstreckungsrechtliches Mandat,
- Vergütung und Kosten im zivilrechtlichen Mandat,
- Zahlungsverkehr.

Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen!



Umsatzsteuer 2015

Rechtsstand: 1.1.2015

von Professor Dr. Otto-Gerd Lippross, Rechtsanwalt und Steuerberater, und Dipl.-Finanzwirt Hans-Georg Janzen, Steuerberater, hrsg. vom Steuerberaterverband Niedersachsen · Sachsen-Anhalt e.V.

2015, 1058 Seiten, DIN A4, € 68,-

ISBN 978-3-415-05413-4

Das Praxiswerk »Umsatzsteuer 2015« enthält die wichtigsten Materialien für die Bearbeitung umsatzsteuerlicher Fragen:

- UStG und UStDV mit Rechtsstand 1.1.2015
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass in konsolidierter Fassung mit Rechtsstand 1.1.2015 mit optischen Hervorhebungen der Änderungen in 2014
- kommentierende Hinweise der Autoren zu den Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bis einschließlich 1.1.2015
- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mit Rechtsstand 1.1.2015
- Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mit Rechtsstand 1.1.2015



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1244965

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0515

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verfahrensordnung für die Gütestelle der Rechtsanwaltskammer München

§ 1 Zuständigkeit

- 1) Die Rechtsanwaltskammer München richtet eine Gütestelle ein, deren dauerhafte Aufgabe es ist, Zivilprozesse streitwertunabhängig durch freiwillige gütliche Einigung bei Streitigkeiten
 - a) zwischen ihren Mitgliedern
 - b) zwischen ihren Mitgliedern und deren Mandanten zu vermeiden.
- 2) Die Rechtsanwaltskammer München ist Gütestelle nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG.

§ 2 Besetzung

- 1) Als Schlichter der Gütestelle fungieren die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München, insbesondere die Mitglieder der Abteilung XII. Darüber hinaus ist der Präsident berechtigt, jedes andere Mitglied der Rechtsanwaltskammer München als Schlichter zu benennen.
- 2) Der Schlichter ist vom Verfahren ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 ZPO vorliegen.
- 3) Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem anhängigen Streitstoff vertreten oder beraten hat.
- 4) Auch während und nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens darf der Schlichter keine der Parteien im Zusammenhang mit dem Streitstoff vertreten oder beraten.
- 5) Der Schlichter darf während des Verfahrens mit keiner der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen.
- 6) Der Schlichter ist zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet.
- 7) Im Hinblick auf die Verschwiegenheit des Schlichters gilt § 76 BRAO.

§ 3 Verfahren

- 1) Für die Einleitung gilt Art. 9 BaySchlG und für die Durchführung gelten Art. 10–12 BaySchlG.

- 2) Die Vollstreckung aus einem Schlichtungsvergleich richtet sich nach Art. 18, 19 BaySchlG.

§ 4 Kosten

Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei. Im Übrigen gilt Art. 17 BaySchlG.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Oberlandesgericht München in Kraft und ersetzt die mit Schreiben vom 04.09.2001 anerkannte Satzung.

München, den 02. April 2015

gez. RA Michael Then,
Präsident

Änderung der Beitrags-, Geschäfts-, Gebühren- und Entschädigungsordnung

In der ordentlichen Kammerversammlung am 8. Mai 2015 wurde beschlossen, die Beitrags-, Geschäfts-, Gebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

I. Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Die Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) Ziff. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Kammerbeitrag ist am 1. März jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 4 sind einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

- 2.) Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese einen Monat nach Fälligkeit zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Für die zweite Mahnung sind Mahnkosten von EUR 10,- zu erheben.

3.) Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit Verkündung in Kraft.

II. Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

1.) § 2 erhält folgende Fassung:

Amtliche Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt und über die Internetpräsenz der Kammer unter ‚www.rak-m.de‘. Das Mitteilungsblatt kann auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden; von amtlichen Bekanntmachungen können Mitglieder Ausdrucke bestellen.

2.) Ziff. V. erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Verkündung in Kraft.

III. Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Die Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

1.) Art. 7 erhält folgende Fassung:

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 20,-, wenn der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 25,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.

2. Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr von EUR 40,- erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten.

2.) (Neuer) Art. 9 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 50,- erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 35,- erhoben.

3.) (Neuer) Art. 10 erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten mit Verkündung in Kraft.

IV. Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Die Entschädigungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

1.) Art. 2 „Reisekosten“ der Entschädigungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Reisekostenvergütung einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld richtet sich nach den Sätzen der Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln, insbesondere zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten und zu Übernachtungskosten.

2.) Art. 9 „Inkrafttreten“ der Entschädigungsordnung erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten mit Verkündung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags-, Geschäfts-, Gebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden hiermit ausgefertigt. Sie treten mit Verkündung in Kraft.

München, den 2. Juni 2015

gez. RA Michael Then,
Präsident

Informationen

Editorial

Freie Berufe sind Teil der Dienstleistungswirtschaft. Dabei schert die Politik uns zunehmend über einen Kamm mit der gewerblichen Wirtschaft. Es wird nicht differenziert, wer auf welche Weise und mit welcher Expertise Dienstleistungen erbringt. Maßstab ist der Markt. Mittel ist der Wettbewerb. Wachstum und Beschäftigung sind die Ziele.

Dabei lautet das Credo der Globalisierer, Deregulierung schaffe Wachstum und Beschäftigung. Nun geraten auch die Freien Berufe in den Fokus der Liberalisierer: Im Rahmen der Evaluation nationaler Regulierungsvorgaben hat die EU-Kommission eine Transparenz-Initiative ausgerufen und dabei insbesondere Honorarordnungen, Fremdkapital- sowie Rechtsformbeschränkungen bei der Berufsausübung auf die Agenda gesetzt. Die berufsspezifischen Regelungen werden von Brüssel kritisch hinterfragt.

Auch das transatlantische Handelsabkommen TTIP wird nicht spurlos an den Freien Berufen vorüber gehen. Kaum vorstellbar, dass technische Vorschriften, Sicherheitsstandards und Zulassungsbedingungen, die weite Bereiche der freiberuflichen Tätigkeit erfassen, beim geplanten Abbau von Handelshemmnissen ungeschoren davonkommen. Noch betont die Bundesregierung, dass es eine »breite Ausnahme von Liberalisierungsverpflichtungen« geben wird. Dennoch: Wir müssen uns in den Diskussionsprozess einmischen, damit das deutsche Modell von Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung nicht auf dem Altar des Wettbewerbs geopfert wird. ●



Michael Schwarz,
Vizepräsident des
Verbandes Freier
Berufe in Bayern

Europaexperte Dr. Alfred Büttner über TTIP und die Freien Berufe

Neue Verwerfungen für Freiberufler?

Das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP könnte den europäischen Trend zur Deregulierung verstärken, den Marktzugang für freiberufliche Leistungen weiter öffnen und berufsrechtliche Regeln infrage stellen. Der Europaexperte Dr. Alfred Büttner, Leiter der Abteilung Europa und Internationales der Bundeszahnärztekammer, über TTIP und die Auswirkungen für die Freien Berufe.

Seit dem Juli 2013 verhandeln die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika über ein gemeinsames transatlantisches Freihandelsabkommen, die »Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft«, kurz TTIP genannt.

Ziel von TTIP ist es, Zölle und andere Handelsbarrieren zwischen den USA und der EU abzubauen und gegenseitig die Märkte zu öffnen. So sollen bestehende Einschränkungen für Dienstleistungen abgebaut, die Investitionssicherheit und Wettbewerbsgleichheit verbessert und der Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf allen staatlichen Ebenen vereinfacht werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei der angestrebte Abbau sogenannter nichttarifärer Handelshemmnisse. Darunter versteht man Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar den Handel beschränken können und bei denen es sich nicht um Zölle handelt. Als derartige Hemmnisse werden etwa technische Vorschriften, industrielle Sicherheitsstandards, Vorschriften über die Sicherheit von Lebens- oder Arzneimitteln, Umweltstandards oder Zulassungsbedingungen gesehen. Hier soll TTIP zu einer möglichst weitreichenden Angleichung von Normen und Standards führen. Ziel ist deren umfassende gegenseitige Anerkennung in möglichst vielen Bereichen.

Hoch umstritten im Rahmen der TTIP-Verhandlungen ist die Frage des



Dr. Alfred Büttner, Leiter der Abteilung Europa und Internationales der Bundeszahnärztekammer

Investitionsschutzes. Nach dem Vorbild anderer Handelsabkommen soll ein Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus in TTIP verankert werden. Dieser Mechanismus würde es Investoren ermöglichen, die USA oder die EU bzw. deren Mitgliedstaaten, unabhängig vom regulären juristischen Instanzenzug, vor speziellen internationalen Schiedsgerichten direkt auf

Zitat

»Die liberale Überzeugung nach Adam Smith, Freihandel zu unterstützen, gilt gerade für das transatlantische Projekt und ist aktueller denn je.«
Alexander Graf Lambsdorff, Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Entschädigung zu verklagen, falls nach Abschluss des Abkommens erlassene nationale oder europäische Regelungen zu entgangenen Gewinnen führen würden.

Ein transatlantisches Freihandelsabkommen hätte auch Auswirkungen auf die Freien Berufe. Deren Tätigkeiten, wie beispielsweise ärztliche oder zahnärztliche Leistungen, werden ausdrücklich von dem Verhandlungskapitel über den Dienstleistungssektor erfasst. Hier soll es zu einer Marktöffnung kommen. Allerdings haben viele EU-Mitgliedstaaten, unter anderem auch Deutschland, angekündigt, den Marktzugang für bestimmte freiberufliche Leistungen nur für natürliche Personen und nicht für Kapitalgesellschaften öffnen zu wollen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Position von den Amerikanern akzeptiert werden wird.

Angestrebt wird ferner, dass die Angehörigen bestimmter regulierter Berufe von den USA und der EU wie Inländer behandelt werden. Dies soll

durch Regeln für die erleichterte Anerkennung von ausländischen Abschlüssen flankiert werden. Beobachter rechnen in diesem Punkt allerdings mit dem Widerstand der amerikanischen Berufsverbände. Diese sehen die europäischen Berufsabsolventen im klaren Vorteil gegenüber ihren amerikanischen Konkurrenten, da das Studium in Europa in der Regel von den EU-Mitgliedstaaten finanziert wird, während amerikanische Studenten hohe Studiengebühren bezahlen müssen, für die sie sich oft verschulden. Hinzu treten sprachliche Barrieren, die die transatlantische Mobilität einschränken dürften.

Aus freiberuflicher Sicht könnte besonders der im Zuge des Abkommens geplante sukzessive Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse zu Verwerfungen führen. Denkbar ist, dass bestimmte berufsrechtliche Regelungen, die der Qualitätssicherung dienen, wie etwa Fremdkapital- oder Werbeverbote, als Handelshemmnisse verstanden

werden, da sie potenziell Investoren abschrecken. Das Freihandelsabkommen könnte auf diese Weise einen sich bereits heute auf europäischer Ebene abzeichnenden Trend zur Deregulierung, etwa im Zusammenhang mit dem laufenden Transparenzprozess für regulierte Berufe, verstärken.

Bis zum endgültigen Abschluss und der Ratifizierung eines transatlantischen Freihandelsabkommens bleibt vieles Spekulation. Vor dem Hintergrund der anhaltenden öffentlichen Kritik an TTIP und zahlreicher ungeklärter Einzelfragen, wie des Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus, ist das tatsächliche Zustandekommen des Abkommens zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch immer fraglich. Beobachter der Verhandlungen weisen darauf hin, dass sich das Zeitfenster für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen vor dem Hintergrund der 2016 anstehenden Neuwahl des amerikanischen Präsidenten bereits Ende 2015 wieder schließen könnte. ●

EU-Parlamentarier sieht in TTIP ein kostenloses Konjunkturprogramm

Lambsdorff: »Riesige Chancen für die Bürger«

Alexander Graf Lambsdorff, Vizepräsident des Europäischen Parlaments, sieht die Europäische Union durch das transatlantische Handelsabkommen TTIP zwar vor einige Herausforderungen gestellt. In der Zeitschrift »der freie beruf« schreibt Lambsdorff, »das Abkommen bietet vor allem aber riesige Chancen für die Bürgerinnen und Bürger, für unser Märkte und Volkswirtschaften.«

Die Heilberufler könnten nach Auffassung *Lambsdorffs* mittelbar durch die Harmonisierung von Zulassungskriterien und -verfahren von Pharmazeutika und medizinischen Gerätschaften profitieren. Doppelter Aufwand bei Studien und Tests könnte vermieden und damit Kosten und Zeit eingespart werden.

Auch auf dem Dienstleistungsmarkt sei eine gegenseitige Erleichterung der Marktzugänge das Ziel, unter anderem in Bereichen wie Energieversorgung, Umweltschutz, Postdienst oder Transportwesen. Lambsdorff: »Die Empfindlichkeit bestimmter Wirtschaftszweige wird dabei ausdrücklich anerkannt, was auch für die Freien Berufe gilt.«

Für die Verbraucher sieht Lambsdorff den Vorteil, dass sie »nicht zuletzt in den Genuss einer größeren Produktauswahl und günstigerer Preise« kämen.

Wie viel Arbeit noch in TTIP stecke, zeige sich beim Investitionsschutz. Gerade das Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) habe in der öffentlichen Debatte besondere Bedeutung erlangt. Anders als oft dargestellt, handele es sich keinesfalls um ein neuartiges System. Entsprechende Klauseln verwende Deutschland in mehr als 130 bilateralen Handelsverträgen, teilweise schon seit Jahrzehnten, zum Schutz unserer Unternehmen im Ausland. »Gerade mittelständischen Unternehmen eröffnet ISDS einen vereinfachten und kostengünstigen Zugang zu einer unbefangenen Schiedsgerichtsinstanz anstelle zu einem im Zweifel parteiischen nationalen Gericht.«

Der Europaparlamentarier kommt zu dem Ergebnis, dass ein »solch kostenloses Konjunkturprogramm in Zeiten der wirtschaftlichen Stagnation unverzichtbar ist«. ●



Alexander Graf Lambsdorff, Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Heilberufe am Pranger

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat die Politik auf den Plan gerufen: Kassenärzte, die von einem Pharmaunternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens entgegennehmen, machen sich nicht wegen Bestechlichkeit strafbar. Daraufhin hat die Große Koalition angekündigt, einen neuen Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen zu schaffen. Noch bevor das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf vorlegte, verabschiedete die Bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf ihres Justizministers, der alleine die akademischen Heilberufe ins Visier nimmt. In den Augen von Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer, sorgen die Gesetzentwürfe für eine erhebliche Verunsicherung in den Berufsverbänden.

Dagegen nennt der Referentenentwurf von Bundesjustizminister Heiko Maas alle Heilberufe, die eine staatlich geregelte Ausbildung durchlaufen. Der neue Straftatbestand soll künftig lauten: »Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial 1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt oder 2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Ebenso soll die aktive Bestechung eines Angehörigen der Heilberufe unter Strafe gestellt werden. Besonders schwere Fälle für Bestechlichkeit und Bestechung sollen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Beide Delikte sollen auf Strafantrag verfolgt werden, bei besonderem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung auch per Einschreiten von Amts wegen.

Antragsberechtigte soll die jeweilige berufsständische Kammer sein, bzw. jeder rechtsfähige Berufsverband, der die Interessen von Verletzten im Wettbewerb vertritt sowie die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen oder das private Pflegeversicherungsunternehmen.



Rechtsanwalt Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Änderungen erfährt in diesem Kontext auch das Sozialgesetzbuch V. In Zusammenhang mit den neuen Straftatbeständen sollen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch organisieren und dabei die berufsständischen Kammern und die Staatsanwaltschaften beteiligen. Gleiches gilt für den Spitzenverband der Krankenkassen. In beiden Bereichen soll regelmäßig Bericht erstattet werden über die Anzahl der Leistungserbringer und Versicherten, bei denen Pflichtverletzungen oder Leistungsmissbrauch vermutet oder nachgewiesen wurden.

Die Initiativen der Politik haben Zustimmung in den Medien, vielfach aber auch Kritik aus den Berufsverbänden erfahren. Vor allem die weite Fassung des Straftatbestands wird kritisiert. Fraglich erscheint, ob die Gesetz-



Dr. Rolf Koschorrek, ehemaliger Präsident des Bundesverbandes Freier Berufe

entwürfe verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Eindruck »nichts muss, aber alles kann strafbar sein« führt zu einer erheblichen Unsicherheit in den betroffenen Berufsständen.

Scharf ins Gericht geht der ehemalige Präsident des Bundesverbandes Freier Berufe und Ex-CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. Rolf Koschorrek mit den geplanten Regelungen: »Einen gesamten, extrem innovativen Bereich der deutschen Wirtschaft unter Generalverdacht zu stellen, in dem behauptet wird, die Missstände erforderten gerade hier entschlossenes Einschreiten der Staatsmacht, ist eine einmalige Form von hektischer, populistischer Übertherapie einer bisher nicht aufgetretenen Krankheit – nicht zu verwechseln mit sinnvoller Prophylaxe, die es ja heute schon gibt.« ●

Kurz gemeldet

Von Gaffron für weitere drei Jahre gewählt



● Der Berufsverband Bildender Künstler, Regionalverband München und Oberbayern hat für weitere drei Jahre *Klaus von Gaffron* als ersten Vorsitzenden wieder gewählt. Im Amt bestätigt wurden auch *Wolfgang Schikora* als zweiter Vorsitzender und *Martina Bieräugel* als dritte Vorsitzende.

Klaus von Gaffron ist auch Vorsitzender des Landesverbandes Bayern, in dieser Funktion vertritt er die Bildenden Künstlerinnen und Künstler Bayerns auf der Bundesebene sowie als Vizepräsident im Präsidium des Verbands Freier Berufe in Bayern. Von Gaffron vertritt die These, dass »die Bildenden Künstler mit ihren künstlerischen Arbeiten ein wichtiges und notwendiges Regulativ in unserer neokapitalistisch geprägten Gesellschaft sind. Die Besinnung auf die Werte von ästhetischer Bildung sind ebenso wichtig wie das mental geprägte Innenhalten vor bildnerischen Arbeiten in der Hetze unserer Zeit.« Im Verbund der Freien Berufe sei der Berufsverband Bildender Künstler ein verlässlicher Partner in den berufspolitischen Diskussionen um die Rechte der Freiberuflichkeit.

BDA Bayern zur EU-Vergaberichtlinie

● Die EU-Vergaberichtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, seit dem 26. Februar 2014 in Kraft, muss innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie legt wesentliche Rahmenbedingungen für die Ausübung des Berufs des Architekten fest und soll aus Sicht der Bundesregierung dazu genutzt werden, Vergabeverfahren einfacher, flexibler und anwenderfreundlicher zu gestalten.

Im Zuge einer kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten der EU-Vergaberichtlinie durch die Arbeitsgruppe »Vergabe und Wettbewerbe« im Bund Deutscher Architekten (BDA), fordert der BDA Bayern bei der Umsetzung in nationales Recht, unbedingt die positiven und negativen Erfahrungen mit der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen zu berücksichtigen und die Spielräume, die die Richtlinie im Sinne des Berufsstandes bietet, zu nutzen. Hierzu hat der BDA Bayern ein entsprechendes Positionspapier erarbeitet. Es kann unter www.freieberufe-bayern.de heruntergeladen werden.

Psychotherapeuten und Ärzte warnen vor Online-Therapieangeboten

● Angesichts einer Zunahme an teilweise mehr als fragwürdigen Online-Informationsangeboten im Gesundheitsbereich warnen die Ständevertretungen der Ärzte und Psychotherapeuten vor einer Gefährdung des vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Ärzten beziehungsweise Psychotherapeuten und deren Patienten. Werbeversprechen, wonach Drittanbieter unter Zuhilfenahme der Möglichkeiten des Internets eine leicht zugängliche, fundierte ärztliche oder psychotherapeutische Beratung und Therapie durchführen könnten, seien generell kritisch zu hinterfragen. Bei vielen dieser Angebote seien häufig weder eine gründliche Diagnostik noch ein kontinuierliches Monitoring des Krankheitsverlaufs durch einen Arzt oder Psychotherapeuten möglich und auch vorgesehen.

Aus Sicht der Präsidien der beiden Kammern wie auch des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ist diese Entwicklung ausgesprochen problematisch für eine gute medizinische Versorgung der Menschen in Bayern: »Die Basis einer ärztlichen oder therapeutischen Behandlung ist und bleibt das intensive, unmittelbare Vertrauens- und Kontaktverhältnis zum Patienten. Nicht ohne Grund schreibt das Berufsrecht grundsätzlich einen persönlichen Patientenkontakt vor. Reine Online-Therapieangebote, die lediglich als Medizinproduk-

te gewertet werden und für die daher die berufsrechtlichen Vorgaben keine Rolle spielen, erfüllen diese Vorgabe keinesfalls. Zu groß ist dabei die Gefahr von Fehldiagnosen oder des Missbrauchs sensibler Patientendaten«, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung.

Europäisches Zentrum für Freie Berufe

● Das Europäische Zentrum Freie Berufe (EuZFB) ist eine im Jahr 2012 gegründete interdisziplinäre Forschungseinrichtung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Ziel des EuZFB ist die Erforschung der Regulierung der Freien Berufe aus ökonomischer und rechtswissenschaftlicher Sicht.

Die Freien Berufe in der Europäischen Union unterliegen einer besonderen Regulierung, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterschiedlich stark ausgestaltet ist. Auf der Ebene der Europäischen Union wie in den Mitgliedstaaten wird erwogen, die Regulierung der Freien Berufe durch eine Reform der jeweiligen Berufsrechte zu beschneiden oder ganz abzuschaffen. Ziel ist die Schaffung eines »dynamischen und wettbewerbsfähigen, wissenschaftlich gestützten Wirtschaftsraums«.

Das Europäische Zentrum für Freie Berufe erarbeitet deshalb übergreifende Prinzipien für die Regulierung der Freien Berufe auf der Grundlage rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse. Anhand der übergreifenden Prinzipien wird untersucht, welche Regulierungsansätze zum Schutz von Auftraggebern und Verbrauchern notwendig und sinnvoll sind.

Die genannten Fragestellungen werden in einer interdisziplinären Methodik zusammengeführt, die wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Überlegungen berücksichtigt. Die Erarbeitung einer diese Fragen adressierenden Methodik ist zentrale Aufgabe des Europäischen Zentrums für Freie Berufe.

Mehr Informationen gibt es unter www.euzfb.uni-koeln.de.

Termine

● Den Ehrenpreis des Verbandes Freier Berufe in Bayern erhält in diesem Jahr die ehemalige Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, *Christa Stewens*. Der Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern überreicht die Auszeichnung am 22. April 2015 ab 19 Uhr im Seehaus im Englischen Garten in München.

● Am Freitag, 3. Juli 2015, um 18 Uhr veranstaltet der Verband Freier Berufe in Bayern seinen Parlamentarischen Abend im Hotel Bayerischer Hof. Die Europaabgeordnete Dr. Angelika Niebler spricht zum Thema »Freie Berufe und Europa – was droht den Freien Berufen aus der Europäischen Kommission?«. Die anschließende Podiumsdiskussion moderiert Rechtsanwältin Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der Landeszahnärztekammer.

Tipp

● Der gesamte Bereich geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse, ihrer möglichen Kombination mit anderen Tätigkeiten und den daraus resultierenden Steuern und Abgaben ist durch die Einführung der Mindestlohn nicht einfacher, sondern komplexer geworden. Worauf Arbeitnehmer und ihre Chefs im Zusammenhang mit Mindestlohn und Minijobs achten sollten – darüber informiert die Steuerberaterkammer München unter www.steuer-beraterkammer-muenchen.de.

Impressum

Ausgabe 2, 16. Jahrgang
ISSN 1438-9320
Herausgeber:
Verband Freier Berufe
in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München
Telefon 089 2723-424
Fax 089 2723-413
info@freieberufe-bayern.de
www.freieberufe-bayern.de
Gestaltungskonzept, Layout:
engelhardt
atelier für gestaltung,
Mühlendorf a. Inn
Erscheinungsweise:
vierteljährlich

Fortbildungsveranstaltungen

ausschließlich für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München

In den nachfolgenden Seiten finden Sie viele Veranstaltungen, aber nicht mehr in der bisherigen Reihenfolge, sondern in neuer Ordnung. Weil in München die meisten Veranstaltungen stattfinden, haben wir zunächst die in München stattfindenden Seminare aufgeführt, danach kommen die weiteren Landgerichtsbezirke in alphabetischer Reihenfolge. Innerhalb der Landgerichtsbezirke sind die Fachanwaltschaften **alphabetisch angeordnet**.

Mit ihren Fortbildungsveranstaltungen will die Kammer zum einen den jungen Kolleginnen und Kollegen den Einstieg in den Beruf erleichtern und gleichzeitig die Tätigkeitsfelder abdecken, die in der täglichen Arbeit der meisten Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund stehen. Darüber hinaus bietet die Kammer Sonderveranstaltungen an, die zu aktuellen Themen sachkundig über das für die Praxis Relevante informieren.

Zum anderen sieht die Kammer einen elementaren Bedarf an preisgünstigen Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte, die nach § 15 der Fachanwaltsordnung ab 01. Januar 2015 15 Zeitstunden pro Jahr an Fortbildung nachweisen müssen. Die Veranstaltungen zur Fortbildung der Fachanwälte stehen auch anderen Kolleginnen und Kollegen offen. Diese dürften vor allem für diejenigen von Interesse sein, die erst auf dem Weg zu einer der Fachanwaltschaften sind und einen bereits länger zurückliegenden Lehrgang zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen aufrecht erhalten müssen (siehe § 4 Abs. 2 der Fachanwaltsordnung).

Teilnahmebedingungen:

Die Fortbildungsveranstaltungen werden ausschließlich für Mitglieder und Mitarbeiter/innen unserer Mitglieder angeboten. Der jeweils angegebene Teilnahmebeitrag wird erst mit der Anmeldebestätigung erhoben; bis dahin wird gebeten, von Überweisungen abzusehen.

Beachten Sie bitte,

- dass die **Mitgliedsnummer** des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin und der **Name** des Teilnehmers/der Teilnehmerin aus der Anmeldung ersichtlich sein muss,
- dass nur **eine** Anmeldeform gewählt werden soll, entweder Fax **oder** Online-Buchung,
- dass Anmeldebestätigungen und Rechnungen erst **nach** dem angegebenen Anmeldeschluss versandt werden, telefonische Anfragen bis dahin also nicht beantwortet werden können,
- die in den Anmeldebestätigungen angegebenen **Stornierungsfristen**.

Bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift erhalten Sie die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer und den Abbuchungstag mit der Anmeldebestätigung und Rechnung mitgeteilt.

Soweit nicht anders vermerkt, finden die Veranstaltungen in den Seminarräumen der RAK München statt. Diese befinden sich im EG und UG des **Anwesens Tal 33**. Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden. Das Anwesen ist jedoch in 2 Minuten zu Fuß von der S-Bahn Haltestelle **Isartor** und in ca. 6 Minuten vom Marienplatz zu erreichen.

Besonders hingewiesen sei auf die Fortbildungsveranstaltungen für **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in den Kanzleien. Hier gelten die gleichen Teilnahmebedingungen.

Auf unserer Homepage: www.rak-muenchen.de besteht die Möglichkeit zur **Online-Buchung**.

Neu: Online-Seminare bei der RAK München!

Die Rechtsanwaltskammer München bietet seit Januar 2015 auch Seminare an, die in Echtzeit, also live, über das Internet verfolgt werden können. Die Teilnehmer sparen sich die Anfahrt zu den Schulungsräumen der Kammer. Eine Anerkennung erfolgt nach § 15 FAO für das jeweilige Fachgebiet. Es können derzeit max. 20 Teilnehmer am Online-Seminar teilnehmen.

Die Seminare werden im nachfolgenden Seminarteil gesondert mit „**Online-Seminarteilnahme**“ ausgewiesen. Wenn Sie Interesse an der Teilnahme haben, dann melden Sie sich einfach für das Seminar in der Online-Variante an.

Die Anforderungen an den Abruf der Online-Seminare sind denkbar gering: Geben Sie bei der Seminaranmeldung Ihre E-Mail-Adresse an! Einige Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link auf das Seminar sowie einen PIN-Code. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. In der Regel kann das Seminar aber auf allen gängigen Systemen problemlos abgerufen werden. **Näheres erfahren Sie unter: <http://rak-muenchen.de/informationen/onlsem/>.**

Loggen Sie sich am Seminartag ca. 5 Minuten vor Beginn des Seminars unter dem übersandten Link mithilfe der mitgelieferten PIN ein. Geben Sie dabei Ihren Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des gesamten Seminars eingeloggt. Nutzen Sie die Gelegenheit, während des Seminars über die Chatfunktion Fragen zu stellen.

SEPA – Basislastschriftmandat für Seminargebühren

Rechtsanwaltskammer München
Gläubigeridentnummer: DE26ZZZ00000278279

Name	Vorname	Mitglieds-Nr.
------	---------	---------------

Name (bei abweichendem Kontoinhaber):

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Rechtsanwaltskammer München, die fälligen Seminargebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Rechtsanwaltskammer München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Rechtsanwaltskammer München über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

BIC _ _ _ _ _ / _ _ _ _

IBAN DE _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _

Kontoführendes Kreditinstitut

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers

An die
Rechtsanwaltskammer München
- Seminarabteilung -
Postfach 26 01 63
80058 München

Nur bei Änderungen
bitte im ORIGINAL zurück

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 1

Fortbildungen für Rechtsanwälte

In den nachfolgenden Seiten finden Sie viele Veranstaltungen, aber nicht mehr in der bisherigen Reihenfolge, sondern in neuer Ordnung. Weil in München die meisten Veranstaltungen stattfinden, haben wir zunächst die in München stattfindenden Seminare aufgeführt, danach kommen die weiteren Landgerichtsbezirke in alphabetischer Reihenfolge. Innerhalb der Landgerichtsbezirke sind die Fachanwaltschaften **alphabetisch angeordnet**.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Teilnehmerzahl auf **100 Personen** beschränkt ist. Bei entsprechender Überbuchung werden dann Wiederholungsveranstaltungen angeboten. **Bitte achten Sie deshalb auf die Termine in der Anmeldebestätigung und Rechnung.**

Die Rechtsanwaltskammer München bietet folgende Veranstaltungen an:

Bank- und Kapitalmarktrecht 62602-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von **17.00 Uhr** s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Käab, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Donnerstag, 16. Juli 2015 und

Donnerstag, 23. Juli 2015

Anlageberatung in der forensischen Praxis – prozessuale und materielle Aspekte eines Anlegerschutzprozesses

Überblick

Im Herbst 2008 hatten die Bundesbürger mehr als 4,5 Billionen Euro in Wertpapieren, Aktien und anderen Kapitalanlagen investiert. Bei derartigen Investitionen lässt sich ein Anleger selten von dem eigenen Sachverstand alleine leiten, sondern zieht – ausschließlich oder zusätzlich – Empfehlungen von Anlageberatern und Anlagevermittlern hinzu. Entwickelt sich ein Finanzprodukt nachfolgend nicht in der erwarteten Weise und führt im schlimmsten Fall sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wird immer häufiger von einem Anleger überprüft, ob die dem Erwerb zugrunde liegende Beratung ordnungsgemäß erfolgt ist. Insofern entwickelte sich in den vergangenen knapp fünfzehn Jahren mit dem Kapitalanlagerecht ein neues Rechtsgebiet, das sich sowohl in prozessualer Hinsicht aber auch in einer Vielzahl von materiellen Aspekten von den herkömmlichen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten unterscheidet. Die vorliegende Veranstaltung soll unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Anlegerschutzprozesses geben.

Inhalt

- prozessuale Fragen, insbesondere Klageanträge und Beweisantritt
- Verjährung und Verwirkung
- einzelne Tatbestände der Pflichtverletzung
- Fragen der Kausalität und des Verschuldens
- Schadensumfang

Referent: RA Dr. Sven Friedl, M.B.A. (University of Wales), FA f. Bank- und Kapitalmarktrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg und der Frankfurt School of Finance & Management

Teilnahmebeitrag: 80,00 EUR; Einzelabend: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 26. Juni 2015

Bau- und Architektenrecht 62603-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Käab, FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Donnerstag, 24. September 2015

Neue Rechtsprechung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bauverträgen

Referent: Dr. Heinrich Merl, VorsRiOLG i.R., München

Mittwoch, 30. September 2015

Die Kündigung des Bauvertrags

Referent: Karl Praun, RiOLG, München

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 04. September 2015

Erbrecht 62604-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen:

RAin Dr. Doris Kloster-Harz, FAin f. FamR, München

RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München

Montag, 20. Juli 2015

Abrechnung in Erbsachen

Referent: RA Norbert Schneider, Neunkirchen-Seelscheid

Montag, 21. September 2015

Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht

Referent: Walter Krug, VorsRiLG Stuttgart, a.D.

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 03. Juli 2015

Familienrecht 62605-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

10 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
5 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen:

RAin Dr. Doris Kloster-Harz, FAin f. FamR, München

RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München

Donnerstag, 16. Juli 2015

Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel

(Auslandsunterhaltsgesetz)

Referent: Florian Schubert, RiAG München

Mittwoch, 22. Juli 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.

Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Schmutzige Wäsche im Unterhaltsrecht/Verwirkung etc.

Referent: RA Gerhard Kaßing, FA f. FamR, München

Dienstag, 22. September 2015

Aktuelle Probleme des Zugewinnausgleichs und der Vermögensauseinandersetzung
Referent: Dr. Werner Schulz, Ltd. RiFamG a.D., München

Montag, 28. September 2015

Grenzüberschreitende Ehe- und Familiensachen
Referent: Dr. Rainer Hüßtege, VorsRiOLG, München

Dienstag, 29. September 2015

Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht
Referent: Dr. Peter Gerhardt, VorsRiOLG a.D., München

Teilnahmebeitrag: 150,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Teilnahmebeitrag online: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 26. Juni 2015

Insolvenzrecht**62606-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
 2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Severin Kiesel, FA f. ArbR, FA f. InsR, Rosenheim
 Rudolf Voss, RiAG, München

Montag, 13. Juli 2015

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht
Referent: Gerhard Vill, RiBGH, Karlsruhe

Montag, 28. September 2015

Anwalt – Gläubigerausschuss
Referent: Dr. Benjamin Webel, wauRi beim Insolvenzgericht Ulm

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 26. Juni 2015

Medizinrecht**62607-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
 2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Jörg Heberer, FA f. MedR, München

Montag, 14. September 2015

Verfassungsfragen des dualen Krankenversicherungssystems
Referent: Prof. Dr. Udo Steiner, Bundesverfassungsrichter a.D.

Dienstag, 15. September 2015

Erfolgshonorar und Akquise im Arzthaftungsrecht
Referent: RA Dr. Hans-Berndt Ziegler, FA f. MedR

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 25. August 2015

Miet- und Wohnungseigentumsrecht**62608-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
 2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen:

RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München
 RAin Dr. Annegret Harz, FAin f. Miet- und WEG-Recht, München

Mittwoch, 29. Juli 2015

Grundbuchverfahren
Referent: Jupp Joachimski, VorsRiBayObLG a.D.

Donnerstag, 24. September 2015

Die Kautions im Mietverhältnis
Referentin: Dr. Susanne Heinrich, Richterin am AG, München

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 10. Juli 2015

Sozialrecht**62609-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

3 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Mittwoch, 23. September 2015

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. **21.00 Uhr**

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Reinhard Holterman, FA f. SozR, München

Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren mit einem Schwerpunkt auf dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid

Referent: Patrick Königer, RiSG München

Teilnahmebeitrag: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 04. September 2015

Steuerrecht**62610-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

15 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
 5 Abende, jeweils von **17.00 Uhr** s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

Prof. Dr. Franz Dötsch, VorsRiBFH a.D., München

Mittwoch, 15. Juli 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelle Rechtsprechung des BFH zum Ertragsteuerrecht (insbesondere zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und zur Bilanzierung)
Referent: Prof. Dr. Franz Dötsch, VorsRiBFH a.D., München

Dienstag, 28. Juli 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelle Steuerrechtsprechung, insbesondere zur Einkommensteuer sowie zum Verfahrens- und Prozessrecht
Referent: Jürgen Brandt, RiBFH

Dienstag, 04. August 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Umsatzsteuerrecht
Referentin: Dr. Friederike Grube, RinBFH

Donnerstag, 10. September 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelle Rechtsprechung des BFH zum Ertragsteuerrecht und zum Verfahrensrecht
Referent: Dieter Steinhoff, RiBFH a.D.

Donnerstag, 17. September 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelle Rechtsprechung des BFH zum Ertragsteuerrecht (insbesondere zu den §§ 17, 18, 20, 21 und 23 EStG) und zum Verfahrensrecht
Referent: Dr. Eckart Ratschow, RiBFH

Teilnahmebeitrag: 200,00 EUR; Einzelabend: 40,00 EUR

Teilnahmebeitrag online Einzelabend: 50,00 EUR

Anmeldeschluss: 02. Juli 2015

Transport- und Speditionsrecht 62611-15**Fachwaltsfortbildung (FA)**

2 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Montag, 13. Juli 2015

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Christoph Kleyensteuer, FA f. TransSpedR, München

Besonderheiten von Großraum- und Schwertransporten
im öffentlichen Recht und Zivilrecht*Referent:* RA Dr. Rudolf Saller, FA f. StR, FA f. TransSpedR, Altötting**Teilnahmebeitrag:** 30,00 EUR**Anmeldeschluss:** 26. Juni 2015**Urheber- und Medienrecht 62612-15****Fachwaltsfortbildung (FA)**

2 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Hansjörg Staehle, FA f. UrhMedienR, München

Dienstag, 15. September 2015

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.**Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)**

Aktuelle Entwicklungen im bayerischen Rundfunkrecht

Referent: Prof. Roland Bornemann, Justiziar, Bayer. Landeszentrale für
neue Medien**Teilnahmebeitrag:** 30,00 EUR

Teilnahmebeitrag online: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 30. Juni 2014**Verkehrsrecht und Versicherungsrecht 62613-15****Fachwaltsfortbildung (FA)**

2 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Dienstag, 21. Juli 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.**Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)**

Neuere Entscheidungen zu Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

Referent: RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München**Teilnahmebeitrag:** 30,00 EUR

Teilnahmebeitrag online: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 03. Juli 2015**Versicherungsrecht,
Verkehrsrecht und Strafrecht 62614-15****Fachwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO*

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Donnerstag, 16. Juli 2015von 14.00 Uhr s. t. bis ca. 18.00 Uhr, Versuchsgelände des Instituts für
forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), Friedrich-Bergius-Straße
(ehemaliges Bundeswehrgelände), 85662 Hohenbrunn**Crash-Test/Hochgeschwindigkeitscrashversuch**Durchgeführt werden mehrere Hochgeschwindigkeitskollisionen mit
selbst fahrenden Versuchsfahrzeugen bzgl. fraglicher Fußgänger-
kollisionen. Behandelt wird u.a. ein aktueller gerichtlicher Fall. Der
Fokus steht auf Frontalkollisionen mit Fußgängerdummies. Stichwort:
Fußgänger-Pkw Kontakt, Wurfweiten, Fahrzeugschäden, Fußgän-
geranstoßrichtungen und -kinematik beim Kontakt, Aufwurfweiten
etc. Vor Ort wird der genaue Versuchsablauf erläutert, nach den Ver-
suchen werden die Messdaten und auch die Hochgeschwindigkeits-
dokumentation ausgewertet und mit den Teilnehmern – bei einer
kleinen Brotzeit – diskutiert.Mit Beginn der Veranstaltung wird das Tor geschlossen und
abgesperrt.* Fachwaltsfortbildung gemäß § 15 FAO
für den Fachanwalt für Versicherungsrecht,
für den Fachanwalt für Verkehrsrecht und
für den Fachanwalt für Strafrecht*Referent:* Dipl.-Ing. Prof. Dr. Jochen Buck, Institut für forensisches
Sachverständigenwesen (IfoSA), München**Teilnahmebeitrag:** 70,00 EUR**Anmeldeschluss:** 03. Juli 2015**Erbrecht 62615-15****Fachwaltsfortbildung (FA) in Augsburg**

15 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

5 Abende, verschiedene Uhrzeiten

Universität Augsburg, Juristische Fakultät, Raum 2003

Veranstaltungsleiterin:

RAin Anne Riethmüller, FAin f. FamR, FAin f. ErbR, Markt Diedorf

Donnerstag, 24. September 2015*

von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuerrecht

Referent: Hermann-Ulrich Viskorf, Vizepräsident des BFH, München**Dienstag, 06. Oktober 2015**

von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Taktiken zur Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

Referent: Dr. Sebastian Franck, Notar, Lauingen**Dienstag, 20. Oktober 2015**

von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

Referent: Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des Landgerichts

Traunstein

Mittwoch, 11. November 2015

von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Bindungswirkung von Ehegattentestamenten / § 2287 BGB
Referent: RA Michael Ott-Eulberg, FA f. ErbR, Augsburg**Freitag, 20. November 2015***

von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Typische erbrechtliche Gestaltungen und die Steuern
Referent: Dr. Klaus Bauer, FA f. StR, München

* auch für den Fachanwalt für Steuerrecht

Teilnahmebeitrag: 210,00 EUR; Einzelabend: 35,00 bzw. 70,00 EUR
Anmeldeschluss: 03. September 2015**Der Anwalt als Chef – Aktive Führung durch gezielte Mitarbeitergespräche** **62616-15****Sonderveranstaltung (SV)****Dienstag, 22. September 2015**

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Der Arbeitsalltag stellt an Sie hohe Anforderungen: Sie müssen nicht nur Ihre Kanzlei leiten und deren Fortbestand sichern, sondern auch täglich eng mit Ihren Mitarbeitern zusammenarbeiten.

Damit die Mitarbeiter ihr gesamtes Leistungspotenzial einbringen, ist aktive und wirksame Führung gefragt. Das ist Ihre Chance! Gezielte Mitarbeitergespräche sind ein wesentliches Führungsinstrument.

In dieser Fortbildung erfahren Sie, wie Sie wirkungsvolle Feedback- und Kommunikationsstrukturen etablieren können.

Außerdem geht es um Grundlagen der Motivation von Mitarbeitern und das Phänomen der inneren Kündigung.

Behandelt wird der richtige Einsatz von Lob und wirksamer Kritik als Führungsaufgaben (Fallstudie).

Abschließend wird auf das Beurteilungsgespräch als Führungsinstrument und das Führen mit Zielen eingegangen.

Inhalt

- Etablierung wirkungsvoller Feedback- und Kommunikationsstrukturen
- Grundlagen der Motivation und das Phänomen der inneren Kündigung
- Lob und konstruktive Kritik als Führungsaufgaben
- das Kritikgespräch (Fallstudie)
- das Beurteilungsgespräch als Führungsinstrument
- Führen mit Zielen/Zielvereinbarungen

Denn von motivierten Mitarbeitern, die ihr Leistungspotenzial ausschöpfen, profitieren Sie und Ihre Kanzlei.

Referentin: Veronika Elliger, Dipl.-Psychologin; Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Beratung für Personalmanagement, München**Teilnahmebeitrag:** 30,00 EUR**Anmeldeschluss:** 04. August 2015**Informationsveranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)****62617-15****Sonderveranstaltung (SV)****Mittwoch, 30. September 2015**

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelles und praktische Tipps zur Umsetzung

Referent: RA Dr. Alexander Siegmund, München**Teilnahmebeitrag:** 30,00 EUR

Teilnahmebeitrag online: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 11. September 2015**Rock Your Voice – Teil 2****62618-15****Sonderveranstaltung (SV)***Veranstaltungsleiter:*

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Donnerstag, 23. Juli 2015

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

You never get a second chance for the first impression!

Nutzen Sie das Potenzial Ihrer Stimme für einen überzeugenden Auftritt.

In dieser Einheit erhalten die Teilnehmer wertvolle Anregungen und Fallbeispiele, mit deren Hilfe sie lernen, erfolgreicher und sicherer aufzutreten und speziell ihre Stimme gezielt als Führungsinstrument einzusetzen sowie durch ihre Körperhaltung richtig zu kommunizieren. Im Wesentlichen werden folgende Themen behandelt:

- persönliche Standortbestimmung
- Aufwärmtechniken für die Stimme
- Heiserkeit vermeiden
- Nervosität überwinden
- Standpunkte überzeugend vermitteln
- die Stimme als Führungsinstrument
- Mitarbeiterführung durch richtige Ansprache
- Stimmung im Team
- Erkennen der eigenen Stärken/Schwächen beim Präsentieren
- Wirkung von Stimme und Körpersprache anhand Video-Aufzeichnung
- Kommunikation im Geschäftsleben
- Wie lerne ich, mein Gegenüber zu gewinnen?
- u.v.m.

Referentin: Liz Howard, Vocal Coach und Keynote Speaker (GSA), Hochschuldozentin für RhetorikErleben Sie eine neue Art der Stimmenanalyse:
www.soulfood-seminars.com**Teilnahmebeitrag:** 30,00 EUR**Anmeldeschluss:** 03. Juli 2015

**Unternehmensanwaltstag
der RAK München**
62619-15**Sonderveranstaltung (SV)**

Veranstaltungsleiterin:
RAin Dr. Simone Powilleit, München

Freitag, 17. Juli 2015

von **09.45 Uhr** s. t. bis ca. 16.00 Uhr
im Seehaus der RAK München, St.-Heinricher-Str. 45,
82402 Seeshaupt

09.45 Uhr: Staatsanwaltliche Durchsuchung von Unternehmen
Referent: RA Prof. Dr. E. Müller

10.45 Uhr: Präventive strafrechtliche Beratung der Geschäftsleitung
Referent: RA Dr. LL.M. Torsten Schäfer

11.45 Uhr: Vertragsverhandlungen aus Sicht des Einkaufs
Referentin: Dr. LL.M. Gisela Kern, Syndica MAN
Diesel & Turbo

(Pause)

14.00 Uhr: Industrie 4.0
Referent: Dr. Markus Häuser,
Partner CMS Hasche Sigle

15.00 Uhr: Cyber Security
Referent: Arno Bernhardt, Syndikus Airbus

Teilnahmebeitrag: 150,00 EUR
Anmeldeschluss: 03. Juli 2015

**Verschenktes Geld – oder: Worauf ist
bei RVG-Abrechnungen zu achten?**
62620-15**Sonderveranstaltung (SV)**

Veranstaltungsleiter:
RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Montag, 27. Juli 2015

von 17.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

In diesem Seminar wird anhand von zahlreichen Beispielen aufgezeigt, wie sich Geld verdienen lässt, aber auch, wie man teure Fehler vermeidet.

Behandelt werden u.a. die Themen:

- Auslagenerfassung
- Dokumentenpauschale – Kopiekosten – E-Mail-Anhänge
- mehrfache Auslagenpauschale
- Urkundenverfahren
- Anrechnung der Geschäftsgebühr – nicht zu viel anrechnen!
- Anwaltswechsel
- Abgrenzung Beratung – Geschäftsgebühr – Gebührenvereinbarung, wann sinnvoll?
- Streitwertbeschwerde im Licht der Gebührensprünge
- Verhandlungen auch über nicht rechtshängige Ansprüche
- Zinsansprüche im Kostenfestsetzungsverfahren
- u.v.a.m.

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmebeitrag: 40,00 EUR
Anmeldeschluss: 10. Juli 2015

**Zwangsvollstreckung für
Anwalts-Einsteiger**
62621-15**Sonderveranstaltung (SV)**

2 Abende, jeweils von **17.00 Uhr** s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:
RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Montag, 14. September 2015

- Titel (Titelarten, Wartefristen)
- Klausel
- Zustellung
- der gerichtliche Vergleich in der Zwangsvollstreckung
- vorläufige Vollstreckbarkeit
- Sicherungsvollstreckung
- der Mandant als Quelle für Vollstreckungsmöglichkeiten
- Ermittlungsauftrag gemäß § 755 ZPO

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Montag, 21. September 2015

- Pfändung von Forderungen und Rechten
- Arbeitslohnpfändung
 - Kontenpfändung (P-Konto)
 - das Formular zur Pfändung wegen einer Geldforderung, insbesondere in Geldforderungen und Rechte

- Vermögensauskunft des Schuldners
- Antrag mit vorheriger Sachpfändung
 - Antrag ohne vorherige Sachpfändung
 - erneute Vermögensauskunft
 - Haftbefehl und Drittauskünfte

Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Dieses Seminar richtet sich ausschließlich an Rechtsanwälte!

Teilnahmebeitrag: 80,00 EUR; Einzelabend: 40,00 EUR
Anmeldeschluss: 28. August 2015

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Fax-Nr.: (0 89) 53 29 44 33 **Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!**

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

62602-15 Bank- und Kapitalmarktrecht

16. Juli 2015 23. Juli 2015

62607-15 Medizinrecht

14. September 2015 15. September 2015

62603-15 Bau- und Architektenrecht

24. September 2015 30. September 2015

62608-15 Miet- und Wohnungseigentumsrecht

29. Juli 2015 24. September 2015

62604-15 Erbrecht

20. Juli 2015 21. September 2015

62609-15 Sozialrecht

23. September 2015

62605-15 Familienrecht

16. Juli 2015 22. Juli 2015
 22. September 2015 28. September 2015
 29. September 2015

62610-15 Steuerrecht

15. Juli 2015 28. Juli 2015
 04. August 2015 10. September 2015
 17. September 2015

Online-Seminarteilnahme:

22. Juli 2015

Online-Seminarteilnahme:

15. Juli 2015 28. Juli 2015
 04. August 2015 10. September 2015
 17. September 2015

62606-15 Insolvenzrecht

13. Juli 2015 28. September 2015

Weiter siehe nächste Seite ➡

Für jeden Teilnehmer bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen.

Für unsere Seminarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung (5-stellige Nummer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-40 erfragt werden.

Mitgliedsnummer: _____

Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin: _____
 (Bitte in Druckschrift!)

Lastschrifteinzug vom Konto (**bitte Seite 2 beachten!**)

Ich möchte die Seminargebühr überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Fax-Nr.: (0 89) 53 29 44 33 **Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!**

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

- | | |
|---|---|
| <p>62611-15 Transport- und Speditionsrecht
 <input type="checkbox"/> 13. Juli 2015</p> | <p>62616-15 Der Anwalt als Chef
 <input type="checkbox"/> 22. September 2015</p> |
| <p>62612-15 Urheber- und Medienrecht
 <input type="checkbox"/> 15. September 2015
 <u>Online-Seminarteilnahme:</u>
 <input type="checkbox"/> 15. September 2015</p> | <p>62617-15 Informationsveranstaltung zum ERV
und zum beA
 <input type="checkbox"/> 30. September 2015
 <u>Online-Seminarteilnahme:</u>
 <input type="checkbox"/> 30. September 2015</p> |
| <p>62613-15 Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
 <input type="checkbox"/> 21. Juli 2015
 <u>Online-Seminarteilnahme:</u>
 <input type="checkbox"/> 21. Juli 2015</p> | <p>62618-15 Rock Your Voice – Teil 2
 <input type="checkbox"/> 23. Juli 2015</p> |
| <p>62614-15 Versicherungsrecht,
Verkehrsrecht und Strafrecht
 <input type="checkbox"/> 16. Juli 2015</p> | <p>62619-15 Unternehmensanwaltstag
der RAK München
 <input type="checkbox"/> 17. Juli 2015</p> |
| <p>62615-15 Erbrecht – Augsburg
 <input type="checkbox"/> 24. September 2015 <input type="checkbox"/> 06. Oktober 2015
 <input type="checkbox"/> 20. Oktober 2015 <input type="checkbox"/> 11. November 2015
 <input type="checkbox"/> 20. November 2015</p> | <p>62620-15 Verschenktes Geld – oder: Worauf
ist bei RVG-Abrechnungen zu achten?
 <input type="checkbox"/> 27. Juli 2015</p> |
| | <p>62621-15 Zwangsvollstreckung für
Anwalts-Einsteiger
 <input type="checkbox"/> 14. September 2015 <input type="checkbox"/> 21. September 2015</p> |

Für jeden Teilnehmer bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen.

Für unsere Seminarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung (5-stellige Nummer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-40 erfragt werden.

Mitgliedsnummer: _____

Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin: _____
(Bitte in Druckschrift!)

Lastschrifteinzug vom Konto **(bitte Seite 2 beachten!)**

Ich möchte die Seminargebühr überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Gemeinsame Veranstaltung der RAK München
und der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg
in Augsburg

62622-15

Thema: Vergütungs- und Honoraranpassung im Bau- und Planervertrag – Äquivalenzgebote nach VOB/B und HOAI im Widerstreit zur Figur „Fortfall der Geschäftsgrundlage“

Fortbildung gem. § 15 FAO für den Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mittwoch, 15. Juli 2015,

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg

Veranstaltungsleiter: RA Hans-Peter Bernhard, FA f. SozR, FA f. BauArchR, Augsburg

Referent: Prof. Dr. Gerd Motzke, Vorsitzender Richter am OLG a.D.

Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 26. Juni 2015

Anmeldeformular

Hiermit melde ich mich zu folgender Veranstaltung an:

- „Vergütungs- und Honoraranpassung im Bau- und Planervertrag – Äquivalenzgebote nach VOB/B und HOAI im Widerstreit zur Figur ‚Fortfall der Geschäftsgrundlage‘“ am 15. Juli 2015 (62622-15)

Mitglieds-Nr. bei der RAK München

Name (in Druckbuchstaben)

Kanzleistempel

Anmeldung an:

Rechtsanwaltskammer München

– Seminarabteilung –

Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/532944-40

Fax: 089/532944-33

E-Mail: seminare@rak-m.de

Zahlungsart:

Überweisung

Lastschrift

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 1

Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rechtsanwaltskanzleien

Die Rechtsanwaltskammer München bietet nachfolgend wieder Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an. Wir weisen darauf hin, dass die Seminare auf **50 Personen** beschränkt sind. Bei Überbuchung der Seminare werden Wiederholungsveranstaltungen angeboten. Diese können jedoch aus organisatorischen Gründen erst nach dem Anmeldeschluss bekannt gegeben werden.

Wichtiger Hinweis: An diesen Fortbildungsveranstaltungen dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rechtsanwältinnen, die Mitglied der RAK München sind, teilnehmen. Die Anmeldung muss deshalb über den betreffenden Anwalt erfolgen.

Terminsvertretung – Fragen rund um RVG und BRAO

61193-15

Montag, 20. Juli 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

- Was ist der Unterschied zwischen einem Terminvertreter und einer Untervollmacht?
- Auftragserteilung richtig formuliert – im Namen des Mandanten oder im eigenen Namen
- Haftungsrisiko in welchen Fällen?
- Gebührenteilung – in welchen Fällen berufsrechtlich unzulässig?
- Unterlassungsanspruch des Anwalts, dem ein Mandat angedient wird, in welchen Fällen?
- selber Reisen oder Kollegen/Kollegin beauftragen?
- Anwalt am dritten Ort

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 03. Juli 2015

Verfahrensrecht für Fortgeschrittene

61194-15

Dienstag, 21. Juli 2015

von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Individualisierung des Klageantrags – oder: Wie muss der Antrag korrekt lauten, wenn die Geschäftsgebühr mit eingeklagt wird?
Klage – Widerklage – Eventualwiderklage – was bedeutet das prozessual und im Hinblick auf die Kosten mit Begriffserklärung?
Streithelfer – Streitverkündung – was ist das? Welchen Sinn hat die Streitverkündung? Welche Folgen hat die formal unrichtige Streitverkündung? Wie und wann kann der Streithelfer Kostenerstattung verlangen bei Urteil oder Vergleich?
Unterscheide: Hilfsantrag von hilfsweiser Aufrechnung – Angriff oder Verteidigung? Auswirkungen auf den Streitwert!
Hilfsweise Aufrechnung mit mehreren Gegenforderungen – Achtung: Verdreifachung des Streitwerts? Durchaus möglich!
Ist ein Rechtsmittel zulässig? Wie berechnet sich der Beschwerdewert in Unterhaltssachen? Vorsicht Falle – der Jahreswert ist es NICHT!

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 03. Juli 2015

Pfändung von Arbeitseinkommen

61195-15

Montag, 27. Juli 2015

von 17.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

- Was alles ist überhaupt Arbeitseinkommen?
- unpfändbare und bedingt pfändbare Bezüge
- Berechnung des pfändbaren Betrags
- Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen
- Zusammenrechnung mehrerer Einkommen
- verschleiertes Arbeitseinkommen
- Pflichten des Drittschuldners
- Herausgabe von Lohnabrechnungen
- Schuldnerschutzanträge im Rahmen der Lohnpfändung

Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 10. Juli 2015

Die ordnungsgemäße Abrechnung des Rechtsanwalts

61196-15

Donnerstag, 17. September 2015

von 17.00 s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Dieses Seminar befasst sich ausschließlich mit der Rechnung des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Vorschriften des RVG und des Umsatzsteuergesetzes.

Schwerpunkte

- gesetzlicher Inhalt der Rechtsanwaltsrechnung
- Änderungen bei elektronischen Rechnungen
- Besonderheiten bei Reisekosten
- Besonderheiten bei Bewirtungsquittungen
- System des Vorsteuerabzugs
- die Berechnung der Umsatzsteuer
- die Umsatzsteuer bei erstattungspflichtigem Gegner
- Umsatzsteuer auf steuerfreie Auslagen
- Rechnungen mit Auslandsbezug
- Reverse-Charge-Verfahren

Referentin: Waltraud Okon, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 28. August 2015

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Fax-Nr.: (089) 53 29 44 940 **Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!**

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

61193-15 Terminvertretung – Fragen rund um RVG und BRAO

20. Juli 2015

61194-15 Verfahrensrecht für Fortgeschrittene

21. Juli 2015

61195-15 Pfändung von Arbeitseinkommen

27. Juli 2015

61196-15 Die ordnungsgemäße Abrechnung des Rechtsanwalts

17. September 2015

Für jeden Teilnehmer bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen.

Für unsere Seminarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung (5-stellige Nummer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-60 erfragt werden.

Mitgliedsnummer: _____

Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin: _____
(Bitte in Druckschrift!)

Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin: _____

Lastschrifteinzug vom Konto **(bitte Seite 2 beachten!)**

Ich möchte die Seminargebühr überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat

Das Seminar behandelt praxisrelevante arbeitsrechtliche Fragestellungen konsequent aus dem Blickwinkel des Arbeitgebers. Arbeitsrechtler, d.h. Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeitsrecht, aber auch alle in die Personalarbeit eingebundenen Personen, insbesondere Personalleiter, erhalten so das unverzichtbare Rüstzeug, um effektiv die spezifischen Arbeitgeberinteressen gerichtlich oder außergerichtlich vertreten zu können. Schon wegen der wirtschaftlichen Risiken (z. B. Annahmeverzug) und der Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Betriebsklima (Motivation der Mitarbeiter, Verhältnis zum Betriebsrat) muss bei der Beratung der Arbeitgeberseite anders agiert werden, als wenn ein Arbeitnehmer vertreten wird. Bezogen auf die typischen Situationen im Arbeitsverhältnis (Anbahnung und Begründung, laufendes Arbeitsverhältnis, Beendigung durch den Arbeitgeber) werden die besonderen Anforderungen aufgezeigt, die einschließlich ihrer jeweiligen betriebsverfassungsrechtlichen Implikationen von einem Arbeitgebervertreter zu beachten sind und praktische Lösungshinweise gegeben. Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Werner M. Mues, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln; **Datum:** 09.10.2015; **Ort:** München, Konferenzzentrum München – Hanns Seidel Stiftung; **Kosten:** 325,- EUR; **Tagungsnummer:** 012635

Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen – Sanierung und Umstrukturierung von Unternehmen

Bedingt durch die Wirtschaftskrise rückt die Sanierung und Umstrukturierung von Unternehmen zunehmend in den Fokus arbeitsrechtlicher Gestaltung. Dabei ist neben fundiertem arbeitsrechtlichem Fachwissen eine vorausschauende Planung und Strategie entscheidend für den Erfolg der Maßnahmen. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern von äußerst kompetenter Seite – von erfahrenen und bekannten Referenten aus Beraterschaft und Wissenschaft – die aktuellen Entwicklungen im Umwandlungsrecht zu Konsolidierungstarifverträgen, zur betriebsbedingten Kündigung, zur Massenkündigung und zur Betriebsänderung darzustellen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Erörterung der Kernprobleme beim Betriebsübergang bzw. der tarif- und betriebsverfassungsrechtlichen Sonderfragen beim Betriebsteilübergang. Die begleitende Tagungsunterlage wird zu einem unverzichtbaren Hilfsmittel bei der Mandatsbearbeitung werden.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Leitung: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest; **Referenten:** Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Düsseldorf; Dr. Mark Lembke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt a. M.; Professor Dr. Markus Stoffels, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg; **Datum:** 16.10.2015–17.10.2015; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Kosten:** 525,- EUR; **Tagungsnummer:** 012550

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 970640; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de



Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht aktuell Teil III

In der Veranstaltung werden aktuelle Trends in Rechtsprechung und Literatur zu den praktisch relevanten Gebieten des Arbeitsrechts unter Einbeziehung sozialrechtlicher und steuerrechtlicher Fragestellungen dargestellt. Für ausgewählte Entscheidungen erläutert der Referent deren Kontext und Auswirkungen für die Praxis, zeigt vermeidbare Fehler auf und gibt Handlungsanleitungen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf prozessualen Fehlerquellen und Durchsetzungsproblemen liegen. Des Weiteren wird die aktuelle arbeitsrechtliche Gesetzgebung und EG-Rechtsetzung erläutert und auf Rechtsetzungsvorhaben hingewiesen. Für die kautelarjuristische Praxis werden die Trends in der Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle dargestellt. Das Seminar richtet sich an angehende und zugelassene Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht, aber auch an sonstige auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätige Juristinnen und Juristen wie auch an Personalverantwortliche und Justitiare. Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage, in der die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung vollständig und die sonstige wesentliche Rechtsprechung dokumentiert und Gesetzesänderungen ausgewiesen werden.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm; **Datum:** 17.10.2015; **Ort:** München, Konferenzzentrum München – Hanns Seidel Stiftung; **Kosten:** 645,- EUR; Kosten je Teil: 295,- EUR, ermäßigt 545,- EUR (bei weniger als zwei Jahren Zulassung); ermäßigt je Teil: 245,- EUR (bei weniger als zwei Jahren Zulassung); **Tagungsnummer:** 012602

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 97064-0; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de



Fachinstitut für Steuerrecht

Die Besteuerung von Personengesellschaften

Die Besteuerung der Personengesellschaften ändert sich kontinuierlich. Ohne eine detailgenaue Kenntnis der aktuellen Grundlagen ist eine Beratung nicht fundiert machbar. Zu viele unbekannte Parameter können sich negativ auf das Unternehmen auswirken. Hier setzt das Seminar an und gibt einen Überblick über alle Schwerpunkte der Besteuerung der Personengesellschaften mit ihren zivil- und handelsrechtlichen Bezügen. Die neue Rechtsprechung, aber auch die derzeit in der Finanzverwaltung und Literatur diskutierten Probleme werden ebenfalls intensiv besprochen. Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Aber auch Angehörigen anderer Berufsgruppen, bei denen die Besteuerung der Personengesellschaften Gegenstand der täglichen Gestaltungsberatung ist, werden wertvolle aktuelle Informationen vermittelt. Für eine effektive Fortbildung werden Grundkenntnisse der Besteuerung von Mitunternehmensformen vorausgesetzt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Leitung: Dr. Roland Wacker, Richter am Bundesfinanzhof, München; **Referenten:** Hermann Brandenburg, Leitender Ministerialrat, Finanzministerium NRW, Düsseldorf; Dr. Heinrich Hübner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Stuttgart; Professor Dr. Rainer Hüttemann, Universität Bonn; Professor Dr. Ursula Ley, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Köln; Dr. Roland Wacker, Richter am Bundesfinanzhof, München; **Datum:** 15.10.2015–17.10.2015; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Kosten:** 995,- EUR; **Tagungsnummer:** 052355

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht

Das Beamtenrecht gewinnt in letzter Zeit immer mehr an Bedeutung. Dies zeigt sich auch an den Eingangszahlen beamtenrechtlicher Streitigkeiten bei den Verwaltungsgerichten. Die Bearbeitung der komplexen Probleme dieses Rechtsgebiets erfordert umfassende Kenntnisse. In der Veranstaltung wird das unverzichtbare rechtliche „Werkzeug“ für die erfolgreiche Bearbeitung beamtenrechtlicher Mandate kompakt und praxisnah vermittelt. Es werden die beamtenrechtlichen „Institute“ vorgestellt und der jeweils angezeigte Rechtsschutz besprochen. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung und bestandener Abschlussklausur von zweieinhalb Stunden am 16. Januar 2016 sind die Bedingungen zum Erwerb des DAI-Fortbildungssiegels erfüllt. Der Kurs kann auch ohne Abschlussklausur gebucht werden.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Johann Weber, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D., Berlin; **Datum:** 16.10.2015–17.10.2015; **Ort:** München, Sheraton München Westpark Hotel; **Kosten:** 495,- EUR; **Kosten Klausur:** 50,- EUR; **Tagungsnummer:** 062170

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 970640; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de

Prof. Dr. Frank Bayreuther
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
und Arbeitsrecht



Praxis-Seminar Arbeitsrecht

Sommersemester 2015

Dienstag, 14. April 2015, 19.00 Uhr (s.t.)

Alkohol- und Drogenabhängigkeit im Betrieb

Dr. Reinhard Künzl, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht, München

Dienstag, 19. Mai 2015, 19.00 Uhr (s.t.)

Arbeitnehmerüberlassung, Scheinselbstständigkeit, freie Industriedienstleistung und Werkvertrag

Friedrich Schindele, Rechtsanwalt, Landshut

Dienstag, 7. Juli 2015, 19.00 Uhr (s.t.)

Arbeitsbedingungen in der Pflege

Prof. Dr. Christiane Brors

Veranstaltungsort:

Universität Passau, IT-Zentrum, Vortragsraum 017, Innstraße 43, 94032 Passau

Kontakt:

E-Mail: anmeldung-arbeitsrecht@uni-passau.de

Tel.: +49 851 / 509 2273

<http://www.jura.uni-passau.de/bayreuther/praxis-seminar-arbeitsrecht/>